

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Flges,  
Wolfgang

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 1514

~~1AR (RSHA) 229/64~~



Günther Nickel  
Berlin SO 36

Pj 2

Beizakten:

1) 205 273/60  
StA. Hannover

2) 4 Sp 25 499/47  
StA. Bennefeld-Bomlitz

3) Sk 12645  
Sen f. Dinn.

geb. gem. Vfg. vom 21. 12. 64

- 6. Jan. 1965 Jee

21. SEP. 1964

Personalien:

Name: . . . Wolfgang I l g e s . . . . .  
 geb. am . . . 22.8.09 . . . in Köln . . . . .  
 wohnhaft in . . . Bergisch-Gladbach, Im Aehlemaar 12 . . . . .  
 . . . . .  
 Jetziger Beruf: *Vers.-Angest.* . . . . .  
 Letzter Dienstgrad: *Stübkaf. + RR* . . . . .

Beförderungen:

am . . . 9.11.38 . . . . . zum Untersturmführer . . . . .  
 am . . . 30. 1.39 . . . . . zum Obersturmführer . . . . .  
 am . . . 20. 4.40 . . . . . zum Hauptsturmführer . . . . .  
 am . . . 20. 4.43 . . . . . zum Sturmbannführer . . . . .  
 am . . . . . zum . . . . .  
 am . . . . . zum . . . . .

Kurzer Lebenslauf:

von 1915 . . . . . bis 1919 -Volksschule . . . . .  
 von 1919 . . . . . bis 1928 -Gymnasium, Abitur . . . . .  
 von 1928 . . . . . bis 1934 -Studium d. Rechtswissenschaft  
 von ~~30.7.1934~~ . . . . . bis ~~SD, Oberabschnitt West~~ . . . . .  
 von 1935 . . . . . bis 1939 Ref. b. OLG, Düsseldorf  
 von 1939 . . . . . bis Sommer 1940 Stabsführer b. SD-LA Düsseldorf  
 von *anschl.* . . . . . bis Juli 1941 Stabstelle Tilsit . . . . .  
 von Juli 1941 . . . . . bis Dez. 1941 suspendiert . . . . .  
 von Ende 1941 . . . . . bis Anfang 1945 RSHA, III 43  
 von April 1945 . . . . . bis 1948 amerikan. Gefangenschaft

Spruchkammerverfahren:

Ja/nein

Akt.Z.: . . . *4 Sp. Ls. 54/47. Ben.* . . . . . Ausgew. Bl.: . . . *95, 86* . . . . .

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: *24 Ks 1157 LG. Köln* . . . . . Ausgew. Bl.: *108, 29*  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: *2 J 273/60 StA. Hannover* . . . . . Ausgew. Bl.: *86*  
 Aktenzeichen: *9 J 1077/57 StA. Koblenz* . . . . . Ausgew. Bl.: *86*  
 Aktenzeichen: *24 Ks 1157 LG. Köln* . . . . . Ausgew. Bl.: *29, 86, 100*  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .  
 Aktenzeichen: . . . . . Ausgew. Bl.: . . . . .

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
8)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
10)	. . . . .	. . . . .	. . . . .



4

Der Polizeipräsident in Berlin  
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 25. Mai 1964  
Tempelhofer Damm 1. - 7  
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Oberkreisdirektor  
als Kreispolizeibehörde  
Rheinisch-Bergischer Kreis

507 Bergisch-Gladbach  
Maria-Zanders-Str.12



Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des  
RSHA wegen Mordes - NSG -  
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-  
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-  
sals der nachgenannten Person erforderlich:

I l g e s  
.....  
(Name)

Wolfgang  
.....  
(Vorname)

22.8.09 Köln  
.....  
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Bergisch- Gladbach  
.....  
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-  
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche  
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

*Mahlow*  
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~xxxxxxxxxxxx~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

**Bergisch Gladbach, Im Aehlemaar 12**

ist verzogen am / nach /

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in  
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG  
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Der Oberkreisdirektor

als Kreispolizeibehörde  
im Rhein.-Berg.-Kreis

Kriminal-Polizei

- 1923/64 -

An den

Polizeipräsidenten in Berlin  
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42  
Tempelhofer Damm 1 - 7



KJ 2 | 3

106

Im Auftrage

( K ä s s )

Kriminal-Oberkommissar

/Sch.

5

Der Polizeipräsident in Berlin  
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den **25. Mai** 1964  
Tempelhofer Damm 1 - 7  
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

**Herrn Oberkreisdirektor  
als Kreispolizeibehörde  
Rheinisch-Bergischer Kreis**

**507 Bergisch-Gladbach  
Maria-Zanders-Str. 12**

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des  
RSHA wegen Mordes - NSG -  
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-  
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-  
sals der nachgenannten Person erforderlich:

..... <b>I l g e s</b> .....	..... <b>Wolfgang</b> .....
(Name)	(Vorname)
..... <b>22.8.09 Köln</b> .....	..... <b>Bergisch- Gladbach</b> .....
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-  
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche  
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

*Mahlow*  
**(Mahlow) KOK**

**Ke/ Ma**

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -  
~~xxxxxxxxxxxxxxx~~

Die gesuchte Person ist ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

**Bergisch Gladbach, Im Aehlemaar 12**

ist verzogen am / nach /

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in  
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit  
Todeserklärung durch AG  
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Der Oberkreisdirektor

als Kreispolizeibehörde  
im Rhein - Berg - Kreis

Kriminal-Polizei

1523/64

An den

Polizeipräsidenten in Berlin  
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42  
Tempelhofer Damm 1 - 7

Im Auftrage

( K ä s s )

Kriminal-Oberkommissar

/Sch.

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 21.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Wolfgang I l g e s**  
Place of birth: *22. 8. 09 Köln*  
Date of birth:  
Occupation:  
Present address:  
Other information:

1212957

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: H'Stuf. bzw. Stubaf., III A 3, Wilhelmstr.106

1) Untersuchen ungew. - Fotokop. angef. -

2) Mappe Polizei - Liste SD/KF44, Seite 13; Bef. Bl. SD 3/40 n. 40/42 (RSHF)

*W* 12/11.63

2

## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' Immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: *Ilaes Wolfgang*  
Beruf: *Aufnahm.* Geborene: *Köln*  
Berufslichte: *Köln*  
Geb.-Datum: *22.8.09* Geb.-Ort: *Köln*

Nr.: **4583156** Aufn.: **1. Mai 1937**

Aufnahme beantragt am: *1.5.37*

Wiederaufn. beantragt am: ..... genehm.: .....

Austritt: .....

Selbstsch.: .....

Ausschluß: .....

Aufgehoben: .....

Gestrichen wegen: .....

Zurückgenommen: .....

Abgang zur Wehrmacht:  
Zugang von .....

Gestorben: .....

Bemerkungen: .....

Wohnung: *Lüsseldorf, Kreuzgasse 11*  
Ortsgr.: *Braunes Haus* Gau: *Reichsltg.*

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL/..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL/..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL/..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL/..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

# N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen stümmgemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Wolfgang Ilges

Dienstgrad: 44-11<sup>er</sup> Stuf. H-Nr. 107.304

Sip. Nr. 73594

Name (leserlich schreiben): Wolfgang Ilges  
in H seit 30. 11. 1934 Dienstgrad: 44-11<sup>er</sup> Stuf. Einheit: 40-07-West

in SA von .1. bis .1., in HJ von .1. bis .1.

Mitglieds-Nummer in Partei: 4. 583. 156 in H: 107.304

geb. am 22. 8. 1909 zu Köln Kreis: .1.

Land: .1. jetzt Alter: 29 Glaubensbekenntnis: ggl.

Jetziger Wohnsitz: Düsseldorf Wohnung: Pempelfortstr. 44 b. Röhren

Beruf und Berufsstellung: hauptamtlich beim 40-07-West

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Gerichtspräsident 4A-Sportabzeichen

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ehrenamtliche Tätigkeit: .1.

Dienst im alten Heer: Truppe .1. von .1. bis .1.

Freikorps . . . . .1. von .1. bis .1.

Reichswehr . . . .1. von .1. bis .1.

Schutzpolizei . . .1. von .1. bis .1.

Neue Wehrmacht .1. von .1. bis .1.

Letzter Dienstgrad: .1.

Frontkämpfer: .1. bis .1.; verwundet: .1.

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: .1.

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ggl.  
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? nein

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? nein

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? .1.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? nein

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? .1.

Wann wurde der Antrag gestellt? .1.

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? nein

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? nein

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Düsseldorf Finanzamt-Nord  
Ropshöhe

Heft 1

## Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

22. 8. 1909 geboren in Köln als Sohn des Schriftstellers F. Walther  
Stages (44-Obersturmbauführer, Stammabteilung Ost).

1915-1919: 4 Jahre Besuch der Volksschule in Köln-Bayenthal.

1919-1928: 9 Jahre Besuch des Realgymnasiums in der Kreuz-  
gasse in Köln.

Ostern 1928: Abitur.

1928-1934: Studium der Rechtswissenschaften - mit 4 Semestern  
Materbrechung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten - an  
der Universität Köln; Angehöriger der damaligen VC-  
Turnerschaft „Arminia“.

6. 3. 1934: 1. juristische Staatsprüfung (Referendarexamen;  
Prädikat „voll befriedigend“).

April 1934 bis Juli 1934, sowie seit August 1935 juristischer  
Vorbereitungsdienst.

30. 7. 1934: Eintritt als hauptamtliche Hilfskraft in den  
4D des RF44-Oberabschnitt West in Düsseldorf. Seit  
Herbst 1934 Referent, später (1937) Mater-  
suchungsführer.

9. 11. 1938: Beförderung zum 44-Matersturmführer.

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Deutsche

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



12

Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Ilges Vorname: Franz Walther  
Beruf: Schreibstiller jetziges Alter: 68 Sterbealter: .1.  
Todesursache: .1.  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 3 Geburtsname der Mütter: Igl Vorname: Katharina  
jetziges Alter: 64 Sterbealter: .1.  
Todesursache: .1.  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Ilges Vorname: Robert  
Beruf: Ingenieur jetziges Alter: .1. Sterbealter: 80  
Todesursache: Alterschwäche - keine ausgesprochene Krankheit ge-  
Ueberstandene Krankheiten: Erkältungen habt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Papier Vorname: Clair Philippine  
jetziges Alter: .1. Sterbealter: 49  
Todesursache: Paralyse /  
Ueberstandene Krankheiten: Rheumatismus

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Kopp Vorname: Franz Xaver  
Beruf: Schleifgeselle jetziges Alter: .1. Sterbealter: 71  
Todesursache: Blasenleiden  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Igl Vorname: Barbara  
jetziges Alter: .1. Sterbealter: 24  
Todesursache: Folgen vom Wochenbett  
Ueberstandene Krankheiten: keine

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Düsseldorf  
(Ort)

den 15. November 1938.  
(Datum)

Wolfgang Ilges.  
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

S c h t r a n b

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die $\ddot{A}$ : 30.7.34		107 304	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	9.11.38	P. i. Rückside	9.11.38			Eintritt in die Partei: 1.5.37		4 583 156				
O'Stuf.	30.1.39					Wolfgang Flges		22.8.09				
Hpt'Stuf.	20.4.40											
Stubaf.	20.4.43					Größe: 168	Geburtsort: Köln					
O'Stubaf.						Anschrift und Telephon:						
Staf.												
Oberf.						$\ddot{A}$ -Z.A. 163 348	Julleuchter					
Brif.						Winkelträger	SA-Sportabzeichen	br.				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia					
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen					
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahrabzeichen					
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen					
						Gauehrenzeichen	D. L. R. G.					
						Totenkopfring	$\ddot{A}$ -Leistungsabzeichen					
						Ehrendegen						

$\ddot{A}$ - und Zivilstrafen:	Familienstand: $\ddot{v}$ . 28.2.39		Beruf: <i>Jurist</i> erlernt		jetzt <i>Reg. Rat</i>	Parteittigkeit:
	Ehefrau: Siglinde Pflugfelder 24.8.08 <i>Düsseldorf</i> Mchchenname      Geburtstag und -ort		Arbeitgeber:			
	Parteigenossin:		Volksschule *		Hhere Schule <i>Ab. 400</i>	
	Ttigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum	
	Religion: <i>(ev) gottgl.</i> <i>K.A. 12.36</i>		Handelsschule		Hochschule * <i>Kln</i> Fachrichtung: <i>Jura Ref. 34</i> <i>Ab. 9.8.1.39</i>	
Kinder:		Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behrde, Polizei, Industrie):		
1. <i>10.5.41</i>	4.	1.	4.			
2. <i>2.4.42</i>	5.	2.	5.			
3.	6.	3.	6.			
Nationalpol. Erziehungsanstalt fr Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:		

Freikorps: von bis

Stahlhelm:

Jungdo:

HJ:

SA:

SA Res.:

NSKK:

NSFK:

Ordensburgen:

Arbeitsdienst:

Alte Armee:

Front:

Dienstgrad:

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: *K.V. K.F. II. K.F. I. W.K. (1918)*

Verw.-Abzeichen:

Kriegsbeschädigt 0/0:

Auslandtätigkeit:

Einbürgerung am

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

SS-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Bernau

Dachau

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer:

Dienstgrad:

Kriegsbeorderung:

Aufmärsche:

Sonstiges:

44

den

W-Hauptsturmführer I l g e s, Wolfgang

Pg. seit: 1. 5.1937

Pg-Nr.: 4.583.156

W seit: 30. 7.1934

W-Nr.: 107.304

Wehrverhältnis: ungedient, für RSHA uk-gestellt.

Letzte Beförderung: 20.4.1940.

Dienststellung: Regierungsrat, Hilfsreferent im RSHA -  
Amt III.

Alter: 33 Jahre - sgl.m.Fam.-

Alter der Ehefrau: 28 Jahre - verh. seit: 28.2.1939, 2 Kinder

I. ist seit 1934 hauptamtlich im SD/RP<sup>W</sup> tätig. Er zeigt gute fachliche Leistungen. Das RSHA bittet, da I. wegen kriegswichtiger Aufgaben bisher zur Wehrmacht nicht freigestellt werden konnte, ihn trotzdem zum 20.4.43 zum W-Sturmbannführer zu befördern.

16

Dienstlaufbahn  
des



*Kaes, Adolf*

Nr. *107304*

geboren: *11.8.09*

zu: *10000*

1.	2. Datum		3.	4.	5.	
Lfd.Nr.	Jahr	Tag	Monat	Dienstgrad	Einheit	Art der Dienststellung
<i>1</i>	<i>1938</i>	<i>9.</i>	<i>11</i>	<i>11-11' Auf.</i>	<i>L-11</i>	<i>Führer i.</i>
<i>2</i>	<i>1939</i>	<i>30.</i>	<i>1.</i>	<i>11-11' Auf.</i>	<i>"</i>	<i>"</i>
<i>3</i>	<i>1944</i>	<i>20.</i>	<i>April</i>	<i>44-11' Auf.</i>	<i>"</i>	<i>"</i>
<i>4</i>	<i>1945</i>	<i>20.</i>	<i>"</i>	<i>44-Stubaf</i>	<i>"</i>	<i>6 bef.</i>



I.A 5 a Az.: 3 279

Berlin, den 27.3.43,

Gruppenleiter:  $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer vom Felde  
 Referent:  $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer Schwinge i.V.  
 H'Referent:  $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer Kutter

17.4.43

Betr.: Beförderung des  $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführers Wolfgang I l g e s,  
 $\frac{1}{4}$ -Nr. 107 304, zum  $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer.

I. Vermerk: Das Amt III im Reichssicherheitshauptamt bittet um Beförderung des  $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführers Wolfgang I l g e s, zum  $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer mit Wirkung vom 20.4.1943.

Pg. seit: 1.5.1937, Pg.-Nr.: 4.583. 156  
 $\frac{1}{4}$  seit: 30.7.1934,  $\frac{1}{4}$  -Nr.: 107 304  
Alter: 33 Jahre, agl.m.Fam.: verheiratet s.: 28.2.1939.  
Alter der Ehefrau: 28 Jahre, zwei Kinder:  
 1. Wolf-Rüdiger, geb. 10.3.1941,  
 2. Volker, " 5.8.1942.  
Sportabzeichen: SA-Wehrabzeichen.  
Wehrverhältnis: Ungedient.  
Letzte Beförderung: 20.4.1940.  
Dienststellung: Regierungsrat, Hilfsreferent im  
 RSHA - Amt III -.  
Schulbildung: Realgymnasium, Studium der Staats-  
 und Rechtswissenschaften, Grosse  
 juristische Staatsprüfung am  
 13.1.1939.

$\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer I l g e s war nach dem Studium kurze Zeit als Referendar tätig und trat im Juli 1934 in die hauptamtlichen Dienste des SD/RF- $\frac{1}{4}$  beim SD-Oberabschnitt West ein.

Seit Herbst 1934 war er Referent und wurde im Jahre 1937 mit der Bearbeitung von Disziplinarsachen betraut.

Im Jahre 1938 wurde I. als Untersuchungsführer beim SD-OA West eingesetzt.

18

Am 1.9.1939 wurde  $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer I l g e s mit der Führung der Stabsgeschäfte beim SD-UA Düsseldorf beauftragt. Am 10.5.1940 erfolgte seine Übernahme als Regierungsassessor bei der Geheimen Staatspolizeistelle in Tilsit.

Am 26.11.1941 wurde I. zum Reichssicherheitshauptamt - Amt III - versetzt.

Seine Ernennung zum Regierungsrat erfolgte am 13.8.1942.

$\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer I l g e s leistet gute fachliche Arbeit. Charakterlich und weltanschaulich ist er gefestigt

Die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien vom 15.11.1942 sind erfüllt. Bedenken gegen die Beförderung bestehen nicht.

Es wird vorgeschlagen, den  $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer Wolfgang I l g e s entsprechend seinem Beamtendienstgrad zum  $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer zu befördern, obwohl er noch nicht gedient hat.

Da die guten Leistungen des I. eine Freistellung zur Wehrmacht bisher nicht zuließen, würde es für ihn eine unbillige Härte bedeuten, wenn seine Beförderung nicht erfolgen würde.

I. hat an einem Referendarlager in Jüterbog teilgenommen.

II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.

III. An das  $\frac{1}{4}$ -Personalhauptamt zwecks Vorlage RF $\frac{1}{4}$ .

IB. Wv. bei I A 5 a.

I i.V.

I A

I A 5

I A 5 a  
22/3  
Fr/Hei.

19

Hauptamt  
Amt III  
(Dienststellenstempel)

Berlin, den 5. Dezember 1942

An  
I A 5

Betreff:

im Hause

**Beförderungsvorschlag**

- Anlagen:
1. Stammkarten-Abschrift
  2. Personalbericht und Beurteilung
  3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
  4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptscharführer
  5. Vorschlagsprotokoll
  6. Zwei Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des 44. Hauptsturmführer Wolfgang Ilges  
 z. Zt. Hilfsreferent im Amt III - III A 3 - zum

44. Sturmbannführer

erwirken zu wollen. Nr. 107 304 letzte Beförderung: 20.4.40  
Angleichsbeförderung lt. Erlass v. 1.7.41.

Ich erbitte gleichzeitig

- Ernennung zum Führer .....
- Beauftragung mit der Führung .....
- Beauftragung m. d. W. d. G. ....

Privatanschrift: Berlin-Steglitz, Zimmermannstr. 28 I.

Alter: 33 Jahre  
 Stand: verheiratet, 2 Kinder  
 Konf.: ggl. einschl. Familie  
 Pg.Nr.: 4 583 156  
 Wehrverh.: UK-gestellt für SD RM/

Berlin, den 5. Dezember 1942

*Munz*  
 4-Brigadeführer

Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.  
 2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.  
 3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.  
 4. Für etwaige zur Beförderung notwendig erachtete Begründung und Weitergabemerke ist die Rückseite zu benützen.



Lebenslauf

des Wolfgang Jlges, geb. 22.8.1909 in Köln, verheiratet seit 28.2.1939 mit Sigilinde geb. Pflugfelder; wohnhaft in Berg.-Gladbach, Sträßchen-Siefen 43.

Kinder : Wolf-Rüdiger, geb. 10.3.1941,  
Volker, geb. 5.8.1942.

Vater : F. Walther Jlges, geb. 1870, gestorben Februar 1941

Mutter : Katharina geb. Jgl, geb. 1873. lebt noch bei meiner ältesten Schwester Frau Gertrud Botsch in Köln-Müngersdorf, Auf dem Hügel 20.

Meine Vorfahren väterlicherseits lassen sich in den Kirchenbüchern von St. Goar bis zum 30-jährigen Krieg zurückverfolgen. Jahrhundertlang sind es seßhafte wohlhabende Bürger, Weinbergbesitzer, Gemeinderäte, in den letzten hundert Jahren auch Juristen, so der noch lebende Notar Walter Jlges, Köln-Ehrenfeld, ein Vetter meines verstorbenen Vaters. Die Vorfahren meines Vaters mütterlicherseits, die der gleichen Gesellschaftsschicht angehörten, lebten vorwiegend im Bifelgebiet und haben stark romanischen Einschlag. Eine Tante meines Vaters war die Gattin des neben Franz Liszt wohl berühmtesten ungarischen Künstlers, des Malers Michael von Munkacsy, der Schloß Kolpach in Luxemburg bewohnte, wo mein Vater in seiner Jugend die Ferien häufig verbrachte und in einer Umwelt im Stile des Rokoko und in einem Milieu rein geistig-künstlerischen Schaffens die entscheidenden Eindrücke für die Gestaltung und Auffassung seines eigenen Lebens empfing. Über Munkacsy hat mein Vater dann auch um die Jahrhundertwende eine im Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld (Sammlung Künstler-Monographien) erschienene Biographie veröffentlicht. Mein Großvater Robert Jlges, geb. 1834, gest. 1914, der seit den 80er Jahren in Köln-Bayenthal ein großes Haus führte, in welchem wir nach seinem Tode, später aber nur noch in einem Teil der Räume, wohnten, war als namhafter Erfinder auf dem Gebiet der Destillation und Rektifikation hervorgetreten.

Meine Mutter stammt aus kleinbäuerlichen Kreisen der Oberpfalz an der böhmischen Grenze. Sie war ihr Leben lang eine einfache, stille, gütige Frau, die als Ehefrau und Mutter

nur die Sorge um die Familie kannte, dabei Sinn und Neigung für alles Schöne und Gute hatte. Ihr haben meine Geschwister und ich als der Jüngste immer unsere ganze Liebe entgegengebracht, so wie sie uns geschenkt wurde. Mein Vater dagegen, ein vielseitig gebildeter Mann, war streng und soldatisch, ganz Preuße, als Major der Reserve 1913 aus dem Krieg ausgeschieden mit beiden EK. Er hatte sich nach germanistischem Studium auf zahlreichen Universitäten zunächst der Schriftstellerei zugewandt, verschiedene kulturhistorische Schriften verfaßt und zum Teil veröffentlicht, trat dann aber nach 1900 in die Firma seines Vaters als Ingenieur ein, meldete sich 1914 bei Kriegsausbruch als Freiwilliger, verkaufte kurzerhand die kleine Maschinenfabrik und stand 1918 mittellos da. Seitdem betätigte er sich als freier Schriftsteller und trat insbesondere mit Bühnenwerken an die breite Öffentlichkeit, worunter das Drama aus der französischen Revolution "Die Laterne", uraufgeführt 1925 im Nationaltheater Mannheim, bei der Erstaufführung 1929 im Kölner Schauspielhaus wegen angeblich nationaler Tendenzen zu einem beispiellosen Kommunistenkrawall und anschließender Zensur durch den damaligen Theaterdezernenten Dr. Meerfeldt führte, welche beiden Umstände in der gesamten deutschen Presse ausgeschlachtet wurden. Wegen Versagens der deutschnationalen Partei Hugenburgs trat mein Vater schon vor 1933 der NSDAP bei und betätigte sich in den Jahren 1933 - 1936 als Chef der Kulturabteilung im damaligen Sicherheitshauptamt, dem Vorgänger des Amtes III (SD-Inlandsnachrichtendienst) des Reichssicherheitshauptamtes, bis er ausgebootet und durch den später ebenfalls kaltgestellten Staatsrechtler Prof. Dr. Höhn ersetzt wurde. Verbittert über diese Behandlung verbrachte mein Vater die restlichen Jahre seines Lebens.

Das Leben in der Familie war durch diese Tätigkeiten meines Vaters und seinen großen Bekanntenkreis, vorwiegend Künstler, bestimmt : eine bürgerliche, aber geistig angeregte und anregende Atmosphäre, in der ich eine

140 23

X sorglose Jugend auch in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten meines Vaters verbrachte. Nach vierjährigem Besuch der evangelischen Volksschule in Köln-Bayenthal war ich 9 Jahre bis zum Abitur Schüler des Gymnasiums und Realgymnasiums in der Kreuzgasse in Köln, ohne mich dort besonders auszuzeichnen. Meine Liebe galt vielmehr der Literatur, in erster Linie aber der Musik; im Klavierspiel hatte ich es durch 9jährigen Unterricht größtenteils bei der Konzertpianistin Frau Olga Bölsche zu gewissen Fertigkeiten gebracht, die mich zu einer Mitwirkung im Schülerorchester der Anstalt und in den öffentlichen Schülerkonzerten der Pianistin befähigten. Auch besuchte ich seit meinem 13. Jahr regelmässig die Solistenkonzerte im damaligen Disch-Saal, sowie Schauspiel und Oper. In Kenntnis meiner immerhin begrenzten Fähigkeiten wurde ich aber nicht Pianist, sondern Jurist.

Nach zunächst oberflächlichem, dann intensivem Studium an der Universität Köln legte ich das 1. Staatsexamen am OLG Köln im März 1934 mit "voll befriedigend" ab und begann den Vorbereitungsdienst am Amtsgericht Hennef/Sieg, wo mir der aufsichtführende Richter, Herr AGR Hoffstümmer, wie er sagte, dienstlich eröffnen mußte, ich müsse einer NS-Organisation angehören, falls ich später im Staatsdienst verbleiben wolle, was meine Absicht war. Obwohl konservativ eingestellt oder vielleicht gerade deshalb gehörte ich Mitte 1934 als einer der ganz wenigen Referendare überhaupt keiner Parteiorganisation an, auch nicht der Partei selbst. Ein daraufhin gestelltes Aufnahmegesuch lehnte der Rechtswahrerbund wegen Versäumung einer angeblich bestehenden Aufnahmefrist ab; die Partei und ihre Gliederungen hatten überhaupt Aufnahmesperre. Mein Vater erklärte zudem, ich solle mit 24 Jahren allmählich mein Brot selbst verdienen, er habe nicht die Absicht, mich noch weitere 4 Jahre bis zum Assessorexamen zu unterhalten, und brachte mich mit dem Leiter des SD-Oberabschnitts in Düsseldorf zusammen, wo ich nun unter gleichzeitiger Beurlaubung vom Justizdienst, die 1 Jahr

dauerte, mit einem Anfangsgehalt von 150,-- RM eingestellt wurde. Nach anfänglicher Verrichtung von Schreibearbeiten bearbeitete ich kulturelle, dann juristische Fragen und wurde etwa 1936 zum Untersuchungsführer für SS- Disziplinarsachen bestellt, wobei ich nebenher meine Referendar- ausbildung im OLG-Bereich Düsseldorf fortsetzte und im Januar 1939 die große Staatsprüfung mit "befriedigend" bestand. Die von mir beabsichtigte Promotion - ein Thema hatte ich mir von Prof. Heinrich Lehmann 1934 geben lassen - unterblieb wegen der Überlastung durch die ständige Doppel- arbeit. Unmittelbar nach dem Examen heiratete ich meine jetzige Frau, die aus gutem Hause stammt; ihr Vater, auch Presseoffizier, betrieb in den 20er Jahren ein weit über Düsseldorf bekanntes Pressebüro, war aber seit der Wirt- schaftskrise 1931/32 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Um meiner Frau eine berufliche Mitarbeit zu er- sparen, da es in unserem Haushalt noch an vielem fehlte und die Miete der Wohnung annähernd 100,-- RM betrug, und um meinen langgehegten Wunsch einer Tätigkeit im Justiz- dienst zu verwirklichen, versuchte ich damals aus dem SD auszuschneiden. Ich hatte mich zwar im Laufe der fünf Jahre von 1934 bis 1939 zum Untersturmführer heraufgedient, wur- de aber bei weitem schlechter als ein verheirateter beam- teteter Assessor besoldet. Wegen der politisch angespannten Lage und des bald folgenden Kriegsausbruchs wurde mein Ausscheiden abgelehnt; statt dessen wurde ich als stell- vertretender Leiter (Stabsführer) im SD-Leitabschnitt Düsseldorf eingesetzt, einer dem Inspekteur der Sicher- heitspolizei in Düsseldorf, der an die Stelle des bisheri- gen SD-Oberabschnitts getreten war, nachgeordneten Dienst- stelle. Ich betrieb nun meine Übernahme ins Beamtentver- hältnis in Kenntnis einer dadurch bedingten Tätigkeit bei der Stapo, aber mit der Möglichkeit einer späteren Ver- setzung zu einer anderen Behörde oder einer Rückbeorde- rung zum SD. Die Übernahme als Probeassessor zur Stapo Tilsit erfolgte Mitte 1940, einige Monate später die Be- auftragung mit der Vertretung des Leiters und dann die Er-

42. ayy- 2  
4 Sep 45 74/48 Dec. 72/13

nennung zum Regierungsassessor im Februar 1941. Beides erfolgte auf Vorschlag des damaligen hochqualifizierten Leiters Reg.-Rat Dr. Gräfe, mit dem erhebliche sachliche Gegensätze bestanden, der mich aber fachlich gut, in übrigen wegen zu großer Weichheit und mangelnder soldatischer Straffheit als ungeeignet für den Außendienst qualifizierte und eine Versetzung in die Zentrale anregte, die infolge der auf Veranlassung des Gauleiters Koch, Königsberg, erfolgten plötzlichen Abberufung des Reg.-Rats Dr. Gräfe unterblieb, der selbst zum RSHA, Amt IV versetzt wurde, dort allerdings bald eine führende Rolle spielte. Im Winter 1940/41 übernahm der damalige Reg.-Assessor Böhme die Leitung der Dienststelle, mit dem ich zunächst ein gutes Verhältnis hatte, das dann aus sachlichen und persönlichen Gründen zu ständig stärkeren Spannungen führte. Böhme bezeichnete mich in seiner späteren Beurteilung als zu jedem Polizeidienst ungeeignet. Er war der einzige Chef, der in den vielen Jahren meiner verschiedensten Tätigkeiten, angefangen von der Schule bis heute, eine vernichtende Beurteilung über mich gefällt hat. Meine Beurteilungen waren sonst immer einwandfrei und gut, so im Justizdienst, in Düsseldorf (SS-Oberführer Glatzel, SS-Brigadeführer Freiherr von Schade, SS-Standartenführer Reg.-Dir. Dr. Nockemann) und in Berlin (SS-Standartenführer Ober-Reg.-Rat Gengenbach und SS-Sturmbannführer Ober-Reg.-Rat Dr. Mading).

Nach meiner Kaltstellung im Juli 1941 wurde ich durch Vermittlung des 1944 ermordeten Oberregierungsrats Adolf Hoffmann, mit dem ich aus meiner Düsseldorfer Zeit befreundet und der im RSHA gut angeschrieben war (er war später Polizeiattaché in Bulgarien), im Dezember 1941 zum Amt III des RSHA versetzt, wo ich auf ein Abstellgleis geschoben wurde, indem mir die unter dem Geschäftsbereich des RMdJ fallende Gesetzgebung des Feiertagsrechts, eine zwar politisch wichtige, fachlich aber unbedeutende Materie, übertragen wurde und, da ich durch diese Tätigkeit nicht im Entferntesten ausgelastet war, die Sachbearbeitung von Problemen des Verwaltungsrechts,

insbesondere das der Vereinfachung der Verwaltung in der Gruppe III A des RSHA. Im Herbst 1942 wurde ich zum Reg.-Rat ernannt, ein Jahr später (Herbst 1943) zum Sturmabteiler befördert. Diese Beförderung, die im Wege der Rangangleichung mit der Ernennung zum Reg.-Rat hätte erfolgen müssen, war vermutlich wegen der Beurteilung durch Böhme so ungewöhnlich lange zurückgestellt worden.

Die vorgenannten Tätigkeiten behielt ich bis Januar 1945 bei, erkrankte dann ernsthaft an Gelenkrheumatismus, kam bis Ende Februar in ein Berliner Lazarett, dann bis Mitte April 1945 in ein Karlsbader Lazarett, von wo ich mich - noch krank - beim Herannahen des Feindes über die Tschechoslowakei nach Niederbayern absetzte, wo meine Familie angelangt war. Meiner Frau war es gelungen, in Pommern (Evakuierung) aus russischer Gefangenschaft unter Einsatz ihres Lebens mit den beiden Kleinkindern zu entfliehen. Im Mai 1945 geriet ich in amerikanische, später britische Gefangenschaft und Internierung bis zur Freilassung im Februar 1948, durchlief während dieser Zeit mehr als ein halbes Dutzend Lager und befand mich wegen einer bedrohlichen und chronisch verlaufenen Nierenentzündung während dieser 33 Monate fast 2 Jahre in verschiedenen Lazaretten.

Die Bilanz des Krieges sieht für meine Angehörigen und mich so aus : Nach meines Vaters Tod 1941 wurde die elterliche Wohnung 1943 durch Luftangriff zerstört und die noch vorhandene Einrichtung vernichtet. Beim gleichen Angriff wurde mein älterer Bruder, zuletzt Justizangestellter, seit Kindheit infolge mehrjähriger Erkrankung und Operationen körperbehindert, getötet. Der Sohn meiner ältesten Schwester, das einzige Kind, stürzte 1944 als Flieger an der Ostfront ab und ist bis heute nicht zurückgekehrt; der Ehemann verstarb 1950 an den Folgen der Unterernährung. Diese Schwester seitdem krank und

wiederholt operiert. Der erste Mann meiner zweiten Schwester ist 1944 gefallen, seine Eltern sind bei einem Luftangriff ums Leben gekommen. Der Vater meiner Frau starb bei der Besetzung Düsseldorfs 1945 durch Bombeneinwirkung. Der einzige erwachsene männliche Überlebende der Familie war also ich selbst. Unsere Düsseldorfer Wohnung wurde samt Einrichtung 1943 zerstört; den Rest unserer Sachen verloren wir in Pommern und in Berlin. Nach fast dreijähriger Internierung wurde ich wegen Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen vom Spruchgericht zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, vom Entnazisierungsausschuss in Klasse 3 eingestuft, womit eine weitere juristische Betätigung auf Jahre unmöglich wurde. Die Existenz war vernichtet; der Beamtenrechte verlustig, ohne Pensionsansprüche stand ich vor einem Nichts. Meine Familie lebte von der Wohlfahrt. Mein ältester Junge litt unter den Kriegsfolgen an Hilus-Tbc. Alles in allem also ein Trümmerhaufen. In der damals von meiner Frau bezogenen Wohnung, die so klein und primitiv ist, dass für jetzt 4 erwachsene Personen nur 3 Betten aufgestellt werden können, hausen wir heute noch.

In dem Jahren 1948/49 lebten wir kümmerlich von Fürsorgeunterstützung (Arbeitsamt Berg.-Gladbach), teils von Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten, wie nächtliche Auswertung beim Toto, Buchhalter- und Vertretertätigkeiten, Korrigieren studentischer Übungsarbeiten für einen Repetitor usw.. Mit finanzieller Hilfe meiner Schwestern konnte ich Anfang 1950 eine Garage in Universitätsnähe mieten, zu einem Büroraum umgestalten und darin in der Folgezeit ein kleines Schreib- und Vervielfältigungsbüro - teils mit 1 oder 2 Angestellten - betreiben, in welchem ich selbst in mühseliger Tag- und Nachtarbeit Reinschriften studentischer Examensarbeiten fertigte und damit den dringendsten Lebensunterhalt erwarb. Erst 5 Jahre später, im Sommer 1953 bot sich der erste Lichtblick, als ich von der Concordia Lebensversicherungs A.-G. als Assessor

eingestellt und Anfang 1954 als Anwaltsassessor zugelassen wurde. Damit war die Grundlage geschaffen, im Frühjahr 1955 eine eigene Anwaltspraxis, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten, zu eröffnen. Auch das Einkommen der vergangenen Jahre war bescheiden und reichte trotz verschiedener Nebenbeschäftigungen nicht zu Anschaffungen (eine eigene Wohnungseinrichtung besitzen wir nicht), da sowohl die Einrichtung der Schreibstube als auch der Praxis vordringlich und kostspielig waren. Immerhin hat sich die Praxis in der verhältnismässig kurzen Zeit als lebensfähig erwiesen.

Rückschauend muss ich sagen, dass mir im Leben nichts geschenkt wurde. Der Lebensweg, den ich mir vorgenommen hatte, nämlich unpolitisch einem juristischen Beruf nachzugehen und meinen Neigungen zu leben, war mir versagt. Während meiner politischen Betätigung war mein Bestreben, im Sinne überkommener Auffassungen Staat und Partei aus Pflichtgefühl und Idealismus zu dienen. Vor die Entscheidung gestellt : Befehlsausübung oder Pflicht zur Menschlichkeit habe ich aus Selbsterhaltungstrieb heraus einen Kompromiss gesucht, den ich glaube mit meinem Gewissen verantworten zu können. Sowohl im NS-Staat als auch später habe ich mit Nachteilen und Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Heute stehe ich beruflich da, wo ich vor nahezu 20 Jahren hätte stehen müssen. Dreimal, 1939, 1948 und 1953 habe ich unter erheblichen Schwierigkeiten, aber mit Ausdauer und Geduld eine Existenz aufgebaut. Meine Frau und ich hatten gehofft, das Weihnachtsfest 1956 zum ersten Mal in dem Gedanken begehen zu können, 11 Jahre nach Kriegsende mit Zuversicht der Zukunft entgegenzusehen zu können; aber da kam die Verhaftung.

Köln, den 21. Januar 1957.

Wolfgang Jäger

I m N a m e n d e s V o l k e s !  
-.-.-.-.-

In der Strafsache

gegen

den Rechtsanwalt Wolfgang Robert Dietrich I l g e s , geboren am 22. August 1909 in Köln, wohnhaft in Bergisch-Gladbach, Straßen Siefen Nr. 43, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft, w e g e n Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht des Landgerichts in Köln hat in der Sitzung vom 4. Mai 1957, an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Lossen,  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Pieck,  
Landgerichtsrat Dr. Chrysant  
als beisitzende Richter,  
Vers.-Angestellte Margarete Hesse,  
Städt.Verm.Rat Kurt Bartenbach,  
Rektor Peter Köhr,  
Betriebsleiter Heinrich Funk,  
Kaufmann Kurt Bornhoff,  
Schriftsetzer Heribert Bachem  
als Geschworene,  
Oberstaatsanwalt Dr. Klein  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Justizassistent Göbel  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, ✓

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 - vier - Jahren Zuchthaus und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft sowie die erlittene Internierungshaft, soweit sie nicht im Spruchgerichtsverfahren - Benefeld - Bomlitz 4 Sp. LS 54/48 - angerechnet ist, zur Anrechnung gebracht.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist am 22. August 1909 in Köln geboren. Seine Familie entstammt väterlicherseits dem rheinischen Raum, mütterlicherseits der Oberpfalz an der böhmischen Grenze. Sein Vater hatte sich nach germanistischem Studium der Schriftstellerei zugewandt, vorübergehend auch als Ingenieur im großväterlichen Betrieb in Köln - Bayenthal betätigt, war Teilnehmer des 1. Weltkrieges, aus dem er als Reserveoffizier ausgeschieden war, und hatte danach als freier Schriftsteller gelebt. Er war, ursprünglich deutschnational, schon vor 1933 der NSDAP beigetreten und sogenannter "alter Kämpfer", in den folgenden Jahren bis 1936, zuletzt als Chef der Kulturabteilung, im damaligen Sicherheitshauptamt mit dem Range eines SS-Sturmbannführers tätig und ist 1941 verstorben. Der Angeklagte wuchs in einer bürgerlichen, geistig angeregten Atmosphäre zusammen mit noch 3 Geschwistern, von denen noch 2 Schwestern leben, auf. Er besuchte vier Jahre die evangelische Volksschule und anschliessend 9 Jahre das Gymnasium in der Kreuzgasse in Köln mit durchschnittlichen Leistungen. Seine besondere Neigung gehörte der Musik; hier brachte er es im Klavierspiel zu grösserer Fertigkeit. Nach dem Abitur ( 1928 ) oblag er an der Universität Köln dem Studium der Rechtswissenschaft und bestand im März 1934 das Referendarexamen mit " voll befriedigend ". Mitte 1934 trat er unter gleichzeitiger Beurlaubung vom juristischen Vorbereitungsdienst auf

Grund der Beziehungen seines Vaters als Hilfskraft in ein Angestelltenverhältnis zum Sicherheitsdienst (SD), Oberabschnitt West in Düsseldorf, über wo er in verschiedenen Sparten und schliesslich ab 1936 auch mit Rechtsfragen ( z.B. SS-Disziplinarwesen ) beschäftigt wurde. Nebenher setzte er seit Mitte 1935 den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf fort und bestand Anfang 1939 das Assessor-Examen mit " befriedigend". Schon seit 1934 Mitglied der SS, war er im Jahre 1936 aus der Kirche ausgetreten und hatte sich bis 1939 zum SS - Untersturmführer heraufgedient. Im Sommer 1939 wurde er stellvertretender Leiter ( Stabsführer ) im SD - Leitabschnitt Düsseldorf. Angeblich zwecks finanzieller Besserstellung betrieb er nun seine Übernahme in das Beamtenverhältnis und wurde etwa Mitte 1940 als Probe-Assessor in den staatspolizeilichen Dienst übernommen und zunächst zur Dienstleistung bei der Staatspolizeistelle Tilsit abgeordnet. Hier wurde er, inzwischen zum SS-Hauptsturmführer befördert, mit der Vertretung des damaligen Leiters dieser Stelle, Dr. Gräfe, der zu dieser Zeit noch sowohl die Leitung der Staatspolizeistelle als auch die Leitung des SD- Abschnittes in Tilsit innehatte, beauftragt. Als solcher wurde er in alle Aufgabengebiete der Geheimen Staatspolizei eingearbeitet, zu denen u.a. auch die nach der russischen Besetzung des Baltikums auftauchenden vielfältigen Grenz- und Flüchtlingsfragen gehörten. Der Angeklagte will mit Dr. Gräfe, der Ende 1940 durch den Zeugen Böhme abgelöst wurde, fachlich gut, persönlich jedoch weniger gut zurechtgekommen und von diesem als unsoldatisch und weich beurteilt worden sein. Mit dem Zeugen Böhme, der bei der Einweisung als Leiter der Staatspolizeistelle ( Stapo ) Tilsit zum Regierungsrat ernannt wurde, verstand sich der Angeklagte, der selbst im Februar 1941 zum Regierungsassessor

ernannt worden war, anfangs gut. Das Verhältnis zu Böhme trübte sich jedoch bald, nach Angabe des Angeklagten vornehmlich deshalb, weil Böhme im Gegensatz zu seinem Vorgänger weniger Formate hatte und sich mehr durch Äusserlichkeiten ( z.B. Abänderung der Schriftstücke, gemeinsames Turnen ) Respekt zu verschaffen suchte, während nach der Darstellung des Zeugen Böhme der Angeklagte auf Grund der auf dieser Dienststelle schon erworbenen Erfahrungen eine zu selbständige Art hatte, die es dem Zeugen schwer gemacht haben soll, sich - z.B. hinsichtlich der Einhaltung der Dienststunden - gegenüber dem Angeklagten durchzusetzen. Das gegenseitige Verhältnis wurde nach Angaben des Zeugen besonders deshalb gespannt, weil der Angeklagte sich geweigert hatte, eine sogen. " Eheweihe ", in der er im Gegensatz zu Böhme schon Erfahrungen besaß, für diesen vorzunehmen. Eine weitere Verschärfung trat ein, als der Angeklagte unmittelbar nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion bei einer Trinkerei mit dem Zeugen Hersmann, der kurze Zeit nach Böhme's Dienstantritt Leiter des SD-Abschnittes Tilsit geworden war und als " alter Kämpfer " überzeugter Gegner der beamtenmässigen " Angleichung " innerhalb der SS gewesen sein soll, einen harten persönlichen Zusammenstoß gehabt hatte, worüber der Zeuge Böhme besonders erbost war. Alles dies führte dazu, dass Böhme den Angeklagten " abschieben " wollte. Er erreichte es auch, dass der Angeklagte wenig später im Juli 1941 nach einem Sonderauftrag ( Augustowo ) von Tilsit abberufen und zunächst beurlaubt und zur Disposition gestellt wurde. In seiner Beurteilung an das Reichssicherheitshauptamt ( RSHA ) stellte Böhme dem Angeklagten ein sehr schlechtes Zeugnis aus; er schilderte ihn u.a. als unmännlich und weich und zum Polizeidienst untauglich. Nach mehrmonatiger Untätigkeit in der Heimat

erreichte es der Angeklagte erst durch Vermittlung eines einflussreichen Bekannten, dass er im Dezember 1941 zum Amt III des RSHA versetzt wurde, wo er mit der Bearbeitung einer fachlich unbedeutenden Materie, der Gesetzgebung des Feiertagsrechtes, und mit Verwaltungsaufgaben betraut und damit praktisch " kaltgestellt " worden sein will. Im Herbst 1942 wurde er zum Regierungsrat ernannt, aber trotz Bestehen eines Angleichserlasses erst im Herbst 1943 zum SS- Sturmbannführer befördert. Die vorgenannten Tätigkeiten behielt er bis zum Januar 1945 bei, erkrankte dann an Gelenkrheumatismus und kam zunächst in ein Berliner, sodann in ein Karlsbader Lazarett, aus dem er bei Herannahen der Front flüchtete. Im Mai 1945 geriet er in Gefangenschaft und kam in Internierungshaft, aus der er im Februar 1948 entlassen wurde. Durch Urteil des Spruchgerichts in Benefeld-Bomlitz vom 14.4.1948 wurde er wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und SD zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, welche durch die mehrjährige Internierungshaft als verbüßt galt.

Nach seiner Entlassung aus der Internierungshaft hatte der Angeklagte, der vom Entnazisierungsausschuß in Gruppe III eingestuft war, verständlicherweise Schwierigkeiten, in Arbeit und Verdienst zu kommen. Er fristete zunächst sein Leben von Fürsorgeunterstützung und Gelegenheitsarbeiten. Mit fremder Hilfe konnte er ab Anfang 1950 in einer gemieteten Garage ein Schreib- und Vervielfältigungsbüro betreiben. 1953 gelang es ihm, als Assessor bei einer Lebensversicherung unterzukommen. 1954 wurde er als Anwaltsassessor und Anfang 1955 als Rechtsanwalt bei dem Amts- und Landgericht Köln zugelassen. Im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme in dieser Sache ( Ende 1956 ) war ihm der Aufbau einer Anwaltspraxis

gelungen, die ihm und seiner Familie - er ist seit 1939 verheiratet und hat zwei Söhne im Alter von 16 und 15 Jahren - ein bescheidenes Auskommen gewährte.

- . -

Kurze Zeit vor Beginn des deutschen Feldzuges gegen die Sowjetunion hatte Hitler den Befehl gegeben, dass jeglicher Widerstand in den eroberten Front- und rückwärtigen Gebieten mit allen Mitteln schnellstens und vollkommen gebrochen werden sollte. Dementsprechend wurde zwischen dem Amt IV ( Sicherheitspolizei ) des RSHA und den Chefs der OKW und OKH eine Übereinkunft getroffen, wonach die eigens zu diesem Zweck gebildeten und auf die Operationsgebiete der jeweiligen Heeresgruppen aufgeteilten sogen. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die in <sup>und Sonderkommandos</sup> Einsatzkommandos unterteilt waren, die politische Säuberung und Sicherung der Frontgebiete und in den rückwärtigen Gebieten übernehmen sollten. In der Hauptsache sollten damit alle Bedrohungen politischer Art in diesen Gebieten beseitigt werden, was entsprechend dem unduldsamen politischen Grössenwahn und dem Rassenhaß der Führer des Hitler- Reiches praktisch bedeutete, dass alle " potentiellen " Gegner, also alle Kommunisten, namentlich alle Kommissare und sonstigen kommunistischen Funktionäre, insbesondere aber alle Juden " liquidiert ", d.h. getötet werden sollten. Unmittelbar vor Kriegsausbruch unterrichtete das RSHA die ihm nachgeordneten Kommandostellen über die geplanten Aktionen betreffend die Erfassung dieser Gegnergruppen des Ostens. Auf Grund dessen kam es zwischen dem Kommandeur der der Heeresgruppe Nord zugeteilten Einsatzgruppe A, Dr. Stahlecker, sowie den Zeugen Böhme und Hers-

487 35

mann in Tilsit zu einer entscheidenden Besprechung, bei der Stahlecker mit den beiden Zeugen Einzelheiten über die Einsatzaufgaben der Stapo und des SD Tilsit bei den geplanten Aktionen besprach. Hierbei befahl Dr. Stahlecker, dass beide Stellen gemeinsam einen dem Bereich der Stapostelle Tilsit zugewiesenen Grenzstreifen von 25 km Tiefe jeweils und entlang der litauischen Grenze säubern und sichern sollten mit der bestimmten Anweisung, die in den Einsatzräumen angetroffenen politischen Gegner, also vor allem kommunistische Funktionäre und Juden, zu erfassen und zu liquidieren.

Böhme hatte den Angeklagten zu dieser wichtigen Besprechung, auf Grund deren die Stapostelle und der SD- Tilsit als Einsatzkommando eingeschaltet wurden, bewusst nicht zugezogen und auch nicht in diese neue Aufgabe eingeweiht, weil er auf Grund des gespannten Verhältnisses und insbesondere auch wegen des Zusammenstoßes mit Hermann so verärgert war, dass er den Angeklagten völlig links liegen lassen und " abschieben " wollte. Er setzte ihn erst kurze Zeit später davon in Kenntnis, nachdem jener von einer Fahrt nach Gumbinnen, wo er als Vertreter Böhmes den auf der Durchreise befindlichen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, begrüßt hatte, zurückgekehrt war. Inzwischen war bei der Gestapostelle ein weiterer Befehl des Inhalts eingetroffen, dass ein in Augustowo in der Gegend von Sudauen ( Suwalki ) auf ehemals polnischem Gebiet gelegenes russisches Erholungsheim durch einen SS-Führer für die Zwecke der SS sicherzustellen sei. Böhme erteilte nunmehr dem Angeklagten den Auftrag, das Heim zu besetzen und stellte ihm hierbei zwei Beamte der Stapo Tilsit, den damaligen Kriminalsekretär und Zeugen Zeugen Sudau und den Kriminalassistenten Mittag, sowie einen Fahrer mit Wagen

zur Verfügung. Erst bei dieser Gelegenheit wurde der Angeklagte über den obigen Grundsatzbefehl und die Einschaltung der Stapo Tilsit als Einsatzkommando genau und umfassend unterrichtet; Böhme machte jedoch keinen Hehl daraus, dass er es bislang aus seiner Gegnerschaft zum Angeklagten heraus nicht für nötig befunden hatte, diesen, seinen eigenen Stellvertreter, in den Grundsatzbefehl und die wichtige neue Aufgabe der Stapo Tilsit einzuweißen. Böhme teilt ihm dann auch weiterhin mit, dass er bereits den Leiter des der Stapostelle Tilsit unterstehenden Grenzpolizeikommissariats Sudauen, Kriminalrat Macholl, gleichfalls noch vor Unterrichtung des Angeklagten, konkret über den Befehl informiert und mit der Durchführung der Aktion in dem an das Kommissariat angrenzenden Grenzstreifen beauftragt habe. Er, Angeklagter, fahre ja nun doch dorthin, er solle denn auch sehen, dass die Sache da unten vorangehe, er solle die Durchführung der Aktion seitens des Macholl überwachen und unterstützen.

Der Angeklagte wurde sodann - etwa am 24. oder 25.6.1941 - nach Augustowo in Marsch gesetzt. Zunächst traf er in Sudauen mit Macholl zusammen, der ihm den von Böhme erhaltenen Auftrag zur Säuberung des Grenzstreifens und zur Liquidierung der vorgefundenen Gegner nochmals genau bestätigte und mitteilte, dass sein Kommando zur Durchführung der Aktion verstärkt worden sei, dass sie alle bewaffnet und sofort einsatzbereit seien. Bei seinem Eintreffen in Augustowo fand der Angeklagte das sicherzustellende Eholungsheim, ein grösseres, gut erhaltenes und eingerichtetes Gebäude in landschaftlich reizvoller Umgebung, von einer Einheit der Waffen-SS besetzt vor. Der Führer dieser Einheit im Range eines SS-Sturmabführers hatte gegen die Beschlagnahme des Heimes

für die SS nichts einzuwenden. Er machte nur davon Mitteilung, dass seine Einheit zahlreiche Gefangene, in den Kellern des Heimes eingesperrt halte; er wisse nicht, was mit ihnen geschehen solle, er überstelle sie der Stapo, damit diese sie politisch überprüfe. Bei den Gefangenen handelte es sich zu einem grossen, bereits ganz abgesonderten Teil um jüdische Männer und auch Frauen, ferner um das gesamte überwiegend polnische Stammpersonal des Heims in Stärke von ca. 40 Personen und - soweit sie nicht bereits geflohen waren - um einen kleineren Kreis russischer Gäste, insgesamt um etwa 100 Personen. Der Angeklagte nahm nun die Überprüfung, um die der Einheitsführer gebeten hatte, selbst in die Hand, teilte von seinem Kommando Sudau und Mittag ein, und wies auch Macholl an, von seinem Kommando ebenfalls Leute abzustellen und sodann die Überprüfungen vorzunehmen. Die nunmehr durchgeführten Vernehmungen, bei denen notfalls Dolmetscher zugezogen wurden, dauerten mehrere Stunden; sie beschränkten sich auf mündliche Befragung über Personalien, Herkunft und Zweck des Aufenthalts, ohne dass Niederschriften aufgenommen wurden. Nach Beendigung erklärte Macholl dem Angeklagten, die Gefangenen seien alles Staatsfeinde, sie gehörten alle "umgelegt"; bei den russischen Gästen handele es sich um russische Prominenz und es müsse angenommen werden, dass das polnische Personal mit den Russen konspiziert oder kollabiert habe. Diesem offensichtlich über den Befehl weit hinausgehenden willkürlichen Vorhaben will der Angeklagte energisch widersprochen und auf einer eingehenden Besprechung bestanden haben. In der anschliessend mit den Vernehmungsbeamten durchgeführten Besprechung forderte der Angeklagte zunächst die Freilassung des gesamten Stammpersonals, da es

491 38

ten und als unter die Aktion fallend bestimmten Opfer erschiessen lassen werde. Das ist auch geschehen. Am nächsten Morgen wurden insgesamt mindestens 30 Personen und zwar in erster Linie die Juden, unter denen sich auch Frauen befanden, sowie eine kleinere Anzahl kommunistischer Funktionäre von der Waffen-SS in der Nähe des Heims erschossen. Zu diesem Zweck wurde der Exekutionsort durch SS und die Stapo-beamten, unter denen auch der Zeuge Sudau war, vorher abgesperrt. Die Opfer mussten eine große Grube aufwerfen, sich an deren Rand nebeneinander aufstellen, und wurden alsdann von einem Kommando der Waffen-SS in Kompanie- oder Zugstärke, das unter Befehl eines SS-Offiziers stand, hinterrücks mit Maschinenpistolen erschossen. Der Angeklagte war bei dieser ersten Exekution selbst zugegen, weil er sich dem Einheitsführer der Waffen-SS gegenüber auch hierzu verpflichtet fühlte. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfungsbesprechung wurde hingegen das gesamte Stammpersonal aus der Haft entlassen. Es blieb zum grössten Teil weiterhin in deutschen Diensten im Hause. Auch die übrigen russischen Gäste sollen, nachdem sie zunächst noch einige Tage festgehalten worden waren, alsbald in Freiheit gesetzt worden sein.

Nachdem die SS-Einheit abgerückt war, hatte der Angeklagte Schwierigkeiten mit der Besetzung, da laufend neue Truppeneinheiten durchzogen und das Heim für sich requirieren wollten. Es ist möglich, dass der Angeklagte dieserhalb nach Tilsit gefahren ist und dort Böhme Bericht erstattet hat; es ist auch möglich, dass Böhme selbst einmal nach Augustowo gekommen ist und sich an Ort und Stelle hat unterrichten lassen. Inzwischen hatte Macholl in Augustowo und Umgebung laufend weitere

Personen festgenommen, die gleichfalls daraufhin überprüft werden sollten, ob sie zu exekutieren seien oder nicht. Dieserhalb suchte der Angeklagte wiederum persönlich den Führer einer mittlerweile in Augustowo liegenden Wehrmachtseinheit, einen Hauptmann, der nach Angabe Macholls um eine Rücksprache gebeten hatte, auf und setzte diesen auf die Frage nach Sinn und Zweck der dortigen Tätigkeit des Macholl und seiner Beamten in einer grundsätzlichen Unterredung von dem Säuberungs- und Liquidierungsbefehl in Kenntnis. Auch diesem Einheitsführer gab der Angeklagte weder den Befehl, die ausgesonderten Personen zu erschliessen, noch legte er ihm dies nahe, erklärte vielmehr, dass die Stapo die Liquidierung nicht durchführe, sondern die Betroffenen der Wehrmacht zur Erschiessung überstelle. Der Angeklagte rechnete aber auch hier damit, dass der Wehrmachtsführer auf Grund dieser Besprechung nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse ebenso wie der SS-Führer handeln würde. Da laufend Festnahmen erfolgten, ergaben sich dementsprechend laufend - mindestens 5 - Überprüfungen und Besprechungen zwischen dem Angeklagten und Macholl und seinen Leuten. Diese Besprechungen waren summarischer als die im ersten Falle; sie führten dazu, dass in den nächsten Tagen weitere Personen für die Aktion ausgesondert und sodann von der Wehrmachtseinheit erschossen wurden. Im ganzen waren es etwa 100 Personen, die den Tod erlitten. Auch bei diesen Opfern handelte es sich in der Mehrzahl um Juden, im übrigen um kommunistische Funktionäre und Mitglieder einer kommunistischen Untergrundbewegung.

Anfang Juli 1941, etwa 8 - 10 Tage nach dem Eintreffen in Augustowo, wurde der Angeklagte nach Tilsit zurückbeordert. Böhme hatte in der Zwischenzeit in Berlin seine Abberufung erreicht und veranlasst, dass der Angeklagte

zunächst bis auf weiteres seinen Jahresurlaub zu nehmen hatte.

Dieser Sachverhalt beruht auf der Einlassung des Angeklagten in Verbindung mit den Bekundungen der vernommenen Zeugen sowie auf folgenden zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Urkunden :

- a) Abschrift des Auszuges aus der " Ereignismeldung UdSR ; Nr. 2 und Nr. 19 ( Bl. 44 und 10 d.A.),
- b) Abschrift des Gesamtberichts des Kommandeurs der Einsatzgruppe A, Dr. Stahlecker, niedergelegt in der Anklageschrift Bl. 19 ff. d.A.,
- c) Urteil des Spruchgerichts Benefeld- Bomlitz vom 14.4.1948 - 4 Sp Ls 54/48, Bl. 33-.

Der Angeklagte, der bereits im Verfahren des Spruchgerichts Benefeld- Bomlitz seine Abordnung von Tilsit nach Augustowo verschwiegen und auch nichts über die dortigen Exekutionen verlautet hatte, hat zunächst auch in vorliegenden Verfahren in Abrede gestellt, in Augustowo gewesen zu sein, von dem Befehl zur Säuberung und Liquidierung oder von einem solchen Auftrag der Einsatzgruppe an die Stapo Tilsit gewusst und irgendwie an Exekutionen teilgenommen zu haben. Er habe - so liess er sich ein - ein einmaliges Ansinnen Böhmes, an Exekutionen teilzunehmen, sogar strikte abgelehnt. Erst als die Zeugen Böhme und Hersmann unabhängig voneinander bekundet hatten, der Angeklagte habe in Augustowo Erschiessungen von Juden und kommunistischen Funktionären durchgeführt, und zwar - wenigstens nach Aussage Böhmes , eigenmächtig und in eigener Verantwortung, sei deshalb mit Böhme aneinander geraten und auf dessen Betreiben von der Stapostelle Tilsit abberufen worden,

498/41

hat der Angeklagte ein Teilgeständnis abgelegt und sich wie folgt eingelassen :

Böhme habe ihn mit den beiden Aufträgen in Marsch gesetzt, das Erholungsheim in Augustowò für die Zwecke der SS sicherzustellen und weiterhin die Durchführung der Säuberungs- und Liquidierungsaktion seitens Macholl zu überwachen und zu unterstützen. Die im Heim von der SS- Einheit gefangen gehaltenen Personen hätten sich aus dem Personal des Heimes, aus zahlreichen als Gäste im Heim weilenden Russen sowie zum kleinsten Teil aus solchen Personen zusammengesetzt, die als Partisanen oder Heckenschützen oder Plünderer mit der Waffe in der Hand auf frischer Tat betroffen worden seien. Er habe sich sodann gegen Macholl, der nach der ersten Überprüfung der Inhaftierten mit diesen nicht viel Federlesens habe machen, vielmehr alle habe " umlegen " wollen, durchgesetzt und die einzelnen Fälle nochmals durchgesprochen mit dem Ergebnis, dass 10 bis 20 - zuletzt hat der Angeklagte die Zahl von 20 bis 25 genannt - einwandfrei als " kriminelle " Elemente ( Partisanen, Heckenschützen, Plünderer ) oder als kommunistische Funktionäre, davon aus dem Kreis der russischen Gäste etwa 6 bis 7, anzusehen gewesen seien. Diese seien dann auch erschossen worden. Die Erschiessungen seien vorschriftsmässig militärisch durch ein Peloton, also in der herkömmlichen Form, erfolgt, wobei zwei Schützen mit Karabinern auf je eine Person, der die Augen verbunden gewesen seien, gezielt hätten. Bei den Getöteten hätten sich weder Frauen noch Kinder befunden. Bei der dritten kleinsten Gruppe könnten - so hat der Angeklagte erstmals gegen Schluss der Hauptverhandlung auf Vorhalt angegeben- auch Juden gewesen sein.

Unter den bei der zweiten Aktion getöteten etwa 100 Personen seien in der Hauptsache Juden gewesen. Die Bevölkerung von Augustowo und Umgebung habe etwa zur Hälfte aus Juden

bestanden. Die Judenzugehörigkeit habe aber in keinem Falle zum Anlass der hier infrage stehenden Exekutionen gedient, vielmehr hätten diese Personen nur auf Grund ihrer politischen oder "kriegskriminellen" Belastungen, nicht wegen ihres jüdischen Glaubens allein, in die Aktion einbezogen werden müssen.

Wenige Tage nach der ersten Exekution sei er zu Böhme nach Tilsit gefahren, um diesem über die Schwierigkeiten infolge ständiger Inanspruchnahme des Heimes durch durchziehende Truppen, die er mit seinem kleinen Kommando kaum habe bewältigen können, zu unterrichten. Dabei habe er auch wahrheitsgemäss über die erste Exekution berichtet. Böhme sei darüber sehr ungehalten gewesen und habe ihm vorgeworfen, dass er die Exekution nicht mit den Stapoleuten durchgeführt und dass überhaupt nicht mehr geschehen sei; er habe sodann auf verstärkte Durchführung gedrungen. Auch als er Anfang Juli 1941 nach Tilsit zurückbeordert<sup>worden</sup> sei, habe ihm Böhme im Hinblick auf die Aktionen in Augustowo und sein eigenes Verhalten dabei eröffnet, er habe dort völlig versagt, Befehle verweigert, dauernd rumgelegen und ein Leben wie ein Pascha geführt; er komme für eine weitere Verwendung im Polizeidienst nicht mehr infrage und könne noch froh sein, an einer Verbringung in ein Konzentrationslager vorbeigekommen zu sein. Dementsprechend sei er auch in dem Zeugnis, das Böhme über ihn ausgestellt habe, völlig abqualifiziert worden, obwohl alle seine sonstigen Beurteilungen immer gut gewesen seien.

Bei dem Kriminalrat Macholl habe es sich um einen tüchtigen, sehr energischen und harten Beamten mit eingehenden Kenntnissen im Vollzugsdienst der Stapo und großem Ehrgeiz gehandelt, zu dem er auf Grund seiner pedantischen Einstellung zur Durchführung des Befehls

vom ersten Tage an in Gegensatz gestanden habe, da jener willfährig und ohne Bedenken alle Festgenommenen kurzerhand habe erschiessen lassen wollen. Er habe auch nicht Vorgesetzter des Macholl sein sollen, Macholl habe als Kriminalrat auf gleicher Stufe mit gleichem SS- Dienstrang wie er gestanden, ohne dass dieser ihm unterstellt gewesen sei. Im Hinblick hierauf habe er eine gewisse Beteiligung an der Durchführung der Aktionen nicht verweigern können. Böhme habe ihn beauftragt gehabt, für die Durchführung der Maßnahmen des Macholl verantwortlich einzustehen und so mitzuwirken. Diesem dienstlichen Befehl habe er auch in Anbetracht seiner von vornherein schon sehr gespannten Situation gegenüber Böhme unbedingt nachkommen müssen. Bei einer Weigerung der Mitwirkung habe er, insbesondere auch als SS-Führer und Angehöriger der Stapo, deren Befehlsverhältnisse, zumal im Kriege, militärähnlich gewesen seien, wegen Befehlsverweigerung und Sabotage mindestens mit der Verbringung in ein Konzentrationslager rechnen müssen. Diese Befürchtung sei noch durch den Umstand verstärkt worden, dass Macholl von vornherein alle Festgenommenen ohne eingehende Nachprüfung habe erschiessen lassen und damit willfährig dem Befehl habe nachkommen wollen. Zu dieser äusseren Zwangslage sei für ihn noch eine innere hinzugekommen. Er habe von vornherein erkannt gehabt, dass unter dem Säuberungsbefehl die Beseitigung, also die Tötung all jener Personengruppen zu verstehen gewesen sei, die nach der damaligen Auffassung für die deutschen Belange hätten gefährlich werden können, also namentlich der Juden und der russischen Funktionäre. Da er eine Tötung ohne Gerichtsverfahren damals so wie heute als glattes Unrecht klar erkannt habe und

ihm auch bewusst gewesen sei, dass eine Tötung von Menschen nur deshalb, weil von ihnen wegen ihrer rassischen Herkunft oder politischen Einstellung möglicherweise ein Widerstand oder eine Gefahr für deutsche Belange zu erwarten gewesen sei, in krasser Weise gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstoße, habe er sich verpflichtet gefühlt, die für ihn unausweichliche, weil befohlene Mitwirkung bei diesen Tötungen restriktiv auszulegen und zu handhaben, damit die Aktion nicht ausufern, die Zahl der zu Tötenden möglichst klein gehalten und nur auf die unumgänglichen Fälle beschränkt würde, in denen wirkliche Belastungen vorgelegen hätten. So habe er ohne schwere Gefahr für sich selbst an der Aktion mitwirken und dabei doch noch etwas Gutes tun zu können geglaubt und hiermit erreicht, dass etwa 100 Personen die Freiheit erhalten hätten und im übrigen weder von seinen noch von Macholls Leuten selbst ein Schuss gefallen sei.

Mit dieser Einlassung vermag sich der Angeklagte nicht zu entlasten.

Zwar lässt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht eindeutig feststellen, dass der Angeklagte die Exekutionen in Augustowo selbständig und eigenmächtig, also ohne dahingehenden Auftrag, durchgeführt hat. Der Zeuge Böhme hat bekundet, der Angeklagte sei von ihm lediglich mit dem Auftrag nach Augustowo in Marsch gesetzt worden, das dortige Erholungsheim für die SS sicherzustellen. Möglicherweise habe er dem Angeklagten auch noch gesagt, er solle sich, wenn er nun schon in dieses Gebiet komme, mal danach anschauen, ob dort bereits sicherheitspolizeiliche Kräfte der Einsatzkommandos tätig seien und ob dort schon Gegnergruppen festgenommen worden wären, die an die

Sicherheitspolizei zu überstellen seien. Der Angeklagte habe sich in Augustowo jedoch selbständig gemacht und ohne sein Wissen Erschiessungen von dort angetroffenen bzw. festgenommenen Personen ( kommunistische Funktionäre ) vornehmen lassen, wozu er keinerlei Auftrag gehabt habe. Ausserdem sei für den Bezirk Augustowo, der zu Bialystok gehört habe , nicht die Einsatzgruppe A, - und nur dieser habe Tilsit unterstanden - sondern die Einsatzgruppe B zuständig gewesen. Er habe deshalb dem Angeklagten schwere Vorwürfe wegen seines eigenmächtigen Vorgehens gemacht, durch das die Stapostelle Tilsit im Rahmen ihrer Einschaltung als Einsatzkommando noch weitgehender, als es ohnehin schon der Fall gewesen sei, verpflichtet worden wäre, was er unter allen Umständen habe vermieden wissen wollen. Auf Grund dieser und der sonstigen Eigenmächtigkeiten habe er die Abberufung des Angeklagten veranlasst und auch erreicht. Auch der Zeuge Hersmann hat bekundet, dass er gelegentlich eines Besuches in dem Erholungsheim sich mit dem Angeklagten über die damals allerorts im Gange befindlichen Exekutionen unterhalten habe. In diesem Zusammenhang habe der Angeklagte erklärt, dass er derartige Exekutionen auch in der Umgebung von Augustowo im Rahmen der " Sonderbehandlung von Juden " durchgeführt habe. Darüber habe er - Zeuge - später auch mit dem Stapoleiter Böhme gesprochen. Ob Böhme den Angeklagten allein deshalb von Tilsit habe abberufen lassen, wisse er nicht; Böhme sei jedenfalls nicht gut auf den Angeklagten zu sprechen gewesen.

Wenn auch der Angeklagte durch diese Aussagen schwer belastet erscheint, so vermag das Gericht jedoch den Zeugen nicht zu folgen. Gegen beide Zeugen schwebt im Zusammenhang mit weiteren Exekutionen seitens der Stapostelle und des SD - Abschnitts Tilsit ein umfangreiches

46

Strafverfahren, in welchem die Zeugen für die Exekutionen von mehreren tausend Menschen verantwortlich gemacht werden. Das legt ohne weiteres den Verdacht nahe, dass die Zeugen und insbesondere der Zeuge Böhme in dem Bestreben, sich insoweit zu entlasten, die alleinige Verantwortung für die Tötung in Augustowo dem Angeklagten in die Schuhe schieben wollen. Wenn der Zeuge Böhme darüber hinaus behauptet, er habe dem Angeklagten auch deshalb schwere Vorwürfe gemacht, weil er im Raum einer fremden Einsatzgruppe tätig geworden sei, so ist das schon dadurch widerlegt, dass nach der " Ereignismeldung UdSSR Nr. 19 " vom 11.7.41 ( Bl. 10 d.A. ) Augustowo als zum Bezirk der Stapostelle und des SD- Abschnittes Tilsit gehörend ausgeführt ist. Die Behauptung ist aber auch unglaubhaft. Dem Sinn und Zweck der damaligen Aktion war, es, jeden möglichen oder vermutlichen Widerstand schnellstens zu ersticken. Es ist daher völlig unwahrscheinlich, dass die Befehlsgeber oder - empfänger bei einer derartigen Aktion zu Beginn des grössten Feldzuges der jüngeren Geschichte sich kleinlich enger Befehlsauslegung befleißigt und ein eigenmächtiges oder übereifriges Vorgehen dabei zum Vorwurf gemacht haben sollten. Einer selbständigen Vornahme der hier infrage stehenden Tötungen widerspräche schliesslich auch der Umstand, dass Böhme in seinem Zeugnis den Angeklagten als unmännlich und weich hingestellt hat. Zudem hat der Angeklagte heute selbst eingeräumt, dass er in seiner Wesensart tatsächlich weich sei, dass er zu den unsoldatischen Naturen und keineswegs zu den " Scharfmachern " gehört habe. Letzteres haben auch, worauf noch näher einzugehen ist, die anderen Zeugen bestätigt. Sonach ist nicht mit Sicherheit festzustellen, dass der Angeklagte hier die Exekutionen ohne dahingehenden Auftrag Böhmies durchgeführt hat.

Indessen kann der Angeklagte keinen Glauben verdienen, soweit er behauptet, die in dem Erholungsheim von der Einheit der Waffen-SS gefangen gehaltenen Personen hätten sich aus dem Stammpersonal, den russischen Gästen und einer kleineren Gruppe von Widerständlern, die mit der Waffe in der Hand betroffen worden wären, zusammengesetzt. Der Zeuge Sudau, der von der Stapostelle Tilsit nach Augustowo abgeordnet war und dem Kommando des Angeklagten angehörte, auf dessen Anordnung auch als Vernehmungsbeamter tätig und bei der ersten Exekution anwesend war, hat demgegenüber bekundet, die im Erholungsheim Inhaftierten hätten sich zusammengesetzt aus dem polnisch-russischen Stammpersonal, aus Russen, die dort in Erholung <sup>bereits</sup> geweilt hätten sowie aus Juden, die "abs<sup>bereits</sup>ortiert" gewesen seien; insgesamt könne es sich um 100 bis 120 bis 140 Inhaftierte gehandelt haben. Das gesamte Personal, bei dem keine Juden gewesen seien, sei alsbald nach den Befragungen freigelassen worden und weiter im Heim verblieben. Unter den russischen Gästen hätten er und Krim-Assistent Mittag, der gleich ihm vom Angeklagten zur Überprüfung angesetzt gewesen sei, keine Staatsfeinde gefunden. Ob ausser ihnen noch andere geprüft hätten, wisse er nicht. Er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, dass im Anschluss an die Befragungen noch eine Besprechung mit dem Angeklagten stattgefunden habe. Beides sei möglich. Die bereits aussortierten Juden, darunter auch Frauen, seien ohne Überprüfung alle am nächsten Morgen von der SS-Einheit in der eingangs festgestellten Art und Weise erschossen worden. In seinem und des Angeklagten Beisein seien so schätzungsweise mindestens 60 bis 70 Menschen - zuletzt hat der Zeuge als mögliche Mindestzahl 30 genannt - getötet worden und zwar vorwiegend Juden. Kurze Zeit später sei nochmals ein Schub festgenommener Personen in den Keller des Heimes verbracht worden. Diese Personen seien gleichfalls alsbald exekutiert worden, wobei es sich auch dieses

Mal in der Mehrzahl um Juden - er schätze mindestens 70 - gehandelt habe. Bei diesen Personen habe er keine Befragungen durchgeführt und sei auch nicht bei der Exekution anwesend gewesen. Der Aufenthalt in Augustowo habe insgesamt nur etwa 8 bis 10 Tage gedauert.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass diese Aussage des Zeugen der Wahrheit am nächsten kommt, dass jedenfalls das Teilgeständnis des Angeklagten nur in Verbindung mit den Angaben Sudaus gewertet werden kann. Dass der Zeuge von anderen Prüfern nichts mehr weiss, macht seine Aussage angesichts der grossen Anzahl der zu Überprüfenden, der Inanspruchnahme des Zeugen im Rahmen des weiteren Auftrags zur Sicherstellung des Heimes sowie des lange zurückliegenden Zeitraumes nicht unglaubhaft. Das Gleiche gilt im Hinblick auf seine schwankenden Zahlenangaben über die zuerst Exekutierten. Bezeichnenderweise hat der Zeuge zunächst, als Zahlenangaben zur Sprache kamen, mit der Aussage gezögert, dann auf Vorhalt, ob es etwa 20 oder 30 oder 40 Getötete gewesen seien, jeweils mit Bestimmtheit " Mehr " gesagt und schliesslich von " schätzungsweise mindestens 60 bis 70 " gesprochen. Erst gegen Schluss seiner Vernehmung und nach Vorhalt der Aussage des Angeklagten durch dessen Verteidiger hat der Zeuge angegeben, es könnten auch weniger, aber " mindestens 30 Getötete ", gewesen sein. Das legt die Vermutung nahe, dass der Zeuge bei dieser letzten Aussage möglicherweise bestrebt war, zu Gunsten des Angeklagten auszusagen. Das setzt aber den Wert seiner Aussage im ganzen nicht herab. Denn es muss berücksichtigt werden, dass auch der Zeuge in die hier abzuurteilenden Handlungen verstrickt ist und sich dieserhalb zu verantworten haben könnte. Es ist daher menschlich verständlich, wenn er seine Aussage abzuschwächen versucht. Auf der

57249

anderen Seite ergibt sich aber gerade aus dieser Lage des Zeugen, dass er im Kern seiner Aussage die Wahrheit offenbart hat; es wäre sonst schlechterdings unbegreiflich, weshalb er sich mit einer unwahren Aussage solchen Inhalts selbst belasten würde.

Hiernach sind die Angaben des Angeklagten, soweit die zur Exekution abgesonderten Juden verschwiegen werden, schon jedenfalls als widerlegt anzusehen, da der klar entgegenstehenden Aussage des Zeugen Sudau hier gefolgt worden ist. Der Angeklagte hat bei Gelegenheit der Vernehmung dieses Zeugen weiterhin noch behauptet, auch die Juden seien überprüft worden, und, als Sudau bekannte, er habe keine Juden überprüft, angegeben, das sei von Macholl und seinen Leuten geschehen. Der Zeuge hat daraufhin bekundet, davon wisse er nichts; selbst wenn dies aber der Fall gewesen sein sollte, so seien die Juden dennoch alle erschossen worden. Auch an dieser bestimmten Aussage des Zeugen ist nicht vorbeizukommen. Dass die von der SS-Einheit schon gesondert festgehaltenen sowie die später festgenommenen Juden alle ohne Überprüfung erschossen worden sind, folgert das Gericht weiterhin nicht nur aus den vielfach widerspruchsvollen Angaben des Angeklagten, gerade zu diesem Punkte, sondern auch aus der Tatsache, dass er selbst keinen Fall hat nennen können, bei dem auch nur ein einziger Jude davon gekommen ist. Die Tötung der Juden entsprach im übrigen nur den Befehlen von höchster Stelle, wonach sämtliche Juden beseitigt werden sollten. Dieser Befehl war den hier Beteiligten bekannt, so dass es für den Angeklagten auch unmöglich gewesen wäre, in Gesellschaft des nach seiner eigenen Darstellung willfährigen Macholl und seines bewaffneten Beamtenkommandos sowie einer Einheit der Waffen-SS mit jüdischen Gefangenen

die bereits zur Exekution gesondert gehalten wurde, noch grosse Umstände zu machen und sie auf Belastungen zu überprüfen. Dass mit den Juden keine Umstände gemacht wurden, ergibt sich ferner aus dem Gesamtbericht des Kommandeurs der Einsatzgruppe A, Dr. Stahecker, der, wie dargelegt, einen Teil der Aufgaben seiner Einsatzgruppe eigens auf die Stapostelle Tilsit und deren Leiter Böhme, von dem wiederum Macholl und der Angeklagte ihren Auftrag empfangen, übertragen hatte. Wenn es in diesem Bericht ( Dok. 180LS 670 ff.) im Zusammenhang mit Pogromen und Exekutionen gegen die Juden u.a. heisst : " Befehlsgemäss war die Sicherheitspolizei entschlossen, die Judenfrage mit allen Mitteln und aller Entschiedenheit zu lösen." und die dem Bericht beigefügte Übersicht über die Zahl der allein von der Einsatzgruppe A bis zum 15. Oktober 1941 bereits getöteten Menschen " 118, 430 Juden ; und " 3.387 Kommunisten" vermerkt ( S. 702 a.a.O.), so steht nach allem zur Gewissheit fest, dass die Juden, eben weil sie Juden waren, aufgegriffen und erschossen worden sind. Das findet seine weitere Bestätigung darin, dass auch jüdische Frauen, die der Angeklagte ebenfalls offensichtlich bewusst abzuleugnen versucht, unter den Erschossenen waren, und dass selbst der Zeuge Böhme bekundet hat, dass hinsichtlich der Juden keine besonderen Feststellungen mehr getroffen zu werden brauchten.

Völlig unglaubwürdig ist ferner die Angabe des Angeklagten, die kleinere dritte Gruppe der von der SS inhaftierten Personen sei als bewaffnete Partisanen, Hecken- schützen oder Plünderer auf frischer Tat betroffen worden, Denn der Führer einer im taktischen Einsatz

50451

kämpfenden Truppe hat nach allgemeinen militärischen Gepflogenheiten das Recht, einen auf frischer Tat mit der Waffe in der Hand gestellten Freischärler oder Partisanen oder auch Plünderer von einem sofort im Felde zusammentretenden Standgericht abzuurteilen und das Urteil unverzüglich vollstrecken zu lassen. Es ist daher schon völlig abwegig, anzunehmen, der Einheitsführer der Waffen-SS hätte im vorliegenden Falle derartige Gefangene noch der Stapo zur Überprüfung, " was mit diesen geschehen solle " übergeben. Das hätten der Einheitsführer oder seine Männer, die solche Personen gestellt hatten, selbst am besten gewusst. Wenn aber trotzdem eine Überstellung an die Stapo erfolgt sein würde, dann wären zumindest die Überprüfungen in Anwesenheit des Einheitsführers oder seiner Leute, die die Betroffenen auf frischer Tat gestellt hatten, geschehen. Das ist selbst nach den Behauptungen des Angeklagten nicht der Fall gewesen.

Was von der Glaubwürdigkeit der Einlassung des Angeklagten zu halten ist, folgt ferner aus seiner Behauptung, die erste Exekution sei in den militärisch üblichen Formen vor sich gegangen. Demgegenüber steht die auch insoweit unbeirrte, klare und insbesondere wegen ihrer einprägsamen konkreten Einzelheiten absolut glaubwürdige Darstellung des Augenzeugen Sudau, nach der als erwiesen angesehen werden muss, dass die Opfer in grauenhafter Form, nämlich hinterrücks und mit Maschinenpistolen, erschossen worden sind, nachdem sie vorher ihr eigenes Grab hatten schaufeln müssen. Sicherlich hat der Angeklagte auch nicht die volle Wahrheit bekundet, wenn er die Zahl der Opfer der ersten Aktion mit 10 bis 20 oder - zuletzt - mit 20 bis 25 angibt. In Wahrheit sind nach der Aussage des Zeugen Sudau mindestens 30 Menschen

erschossen worden, wobei nicht übersehen werden darf, dass der Zeuge zunächst eine wesentlich höhere Zahl genannt und diese erst später aus den genannten Gründen abgeschwächt hat. Dass die Zahl der Getöteten daher eher zu niedrig gegriffen ist, kann schon daraus entnommen werden, dass es sich hier, wenn zwar um eine Teilaktion, so doch um eine solche, die im Rahmen eines Vernichtungsprogramms grössten Stils lag, gehandelt hat. Auf Grund der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 19" vom 11. Juli 1941 (Ablichtung Bl. 10 der Akten) steht als unumstössliche Tatsache sogar fest, dass die "seitens der Stapo Tilsit gemeinsam mit dem SD-Abschnitt Tilsit" durchgeführten "weiteren Großaktionen" dazu geführt haben, dass "am 3. Juli" u.a. "in Augustowo 316 Personen (darunter 10 Frauen) erschossen" worden sind. Alles das macht wahrscheinlich, dass die Zahl der Getöteten in Wahrheit wesentlich höher lag. Gleichwohl hat das Gericht, da weitergehende Feststellungen mit Sicherheit heute nicht mehr getroffen werden können, es insbesondere auch fraglich erscheint, ob die der "Ereignismeldung" zugrundeliegenden Vorgänge mit dem verhältnismässig kurzen Aufenthalt des Angeklagten in Augustowo noch zeitlich zweifelsfrei in Einklang zu bringen sind, die Zahl der Opfer nur in Höhe der von dem Zeugen angegebenen Mindestzahl angenommen.

Stärkste Bedenken hat das Gericht auch hinsichtlich der Angabe des Angeklagten, die russischen Gäste des Heims, soweit sie nicht als Kommissare oder kommunistische Funktionäre klassifiziert werden konnten, seien in Freiheit gesetzt worden. Da aber insoweit gegenteilige eindeutige Feststellungen nicht mehr getroffen werden konnten, auch der Zeuge Sudau hierzu nichts Verlässliches hat bekunden können, war dem Angeklagten seine Einlassung insoweit nicht zu widerlegen.

Das Gericht folgt aber dem Angeklagten nicht, wenn er angibt, die Vorwürfe seines Vorgesetzten Böhme und die durch diesen veranlasste schliessliche Abberufung seien im wesentlichen deshalb erfolgt, weil er nach Ansicht Böhmes zu wenig "liquidiert" habe. Auch abgesehen davon, dass Böhme - entsprechend seiner ganz andersartigen Darstellung - das Gegenteil bekundet, so steht doch bereits fest, dass er auf Grund der tiefgreifenden sachlichen und persönlichen Differenzen schon vor der Abordnung nach Augustowo gewillt war, den Angeklagten "abzuschieben". Das hat er auch sofort betrieben und erreicht, wie aus der alsbaldigen tatsächlichen Abberufung erhellt. Dass die schlechte Beurteilung des Angeklagten auch nicht etwa im Hinblick auf sein "Versagen" in Augustowo erfolgt ist, sieht das Gericht durch die Aussage des Zeugen Zimmermann als erwiesen an. Der Zeuge, ehemals Personalsachbearbeiter im Amt III des RSHA, hat glaubhaft bekundet, er wisse sich wegen Schwierigkeiten in der Beförderungsangelegenheit des Angeklagten auf Grund schlechter Beurteilung noch zu entsinnen, dass das Zeugnis Böhmes - Ursache dieser Schwierigkeiten - dem Inhalt nach so schlecht wie nur möglich, insbesondere auch angesichts der damals herrschenden Anschauung, gewesen sei. Der Angeklagte sei darin - sinngemäss - geradezu als "Weichmann", als "kein Kerl" hingestellt worden, der "für eine Stapotätigkeit unbrauchbar" sei. Allerdings sei die Beurteilung allgemeiner Art gewesen. Eine Bezugnahme auf konkrete Vorfälle, etwa auf eine Mitwirkung bei Erschiessungen in Augustowo oder im besetzten Gebiet oder dergl., sei in ihm nicht enthalten gewesen. Auch der Zeugnisinhalt entspricht sonach nicht der offensichtlichen Zweckdarstellung des Angeklagten, vielmehr dem, was der Angeklagte von sich selbst nur behauptet.

Nur zum Teil richtig erscheint die weitere Behauptung des Angeklagten über sein Verhältnis zu Macholl. Es mag ihm zugestanden werden, dass er Macholl gebremst, dessen bedenkenlosem <sup>härten</sup> Vorgehen, ohne Federlesens alle Inhaftierten " umzulegen ", scharf widersprochen und dadurch dessen Unwillen erregt hat. Dass beide charakterlich verschieden geartet waren, ist bei der weichen unmilitärischen Wesensart des Angeklagten ihm gleichfalls zuzugestehen. Auch der Zeuge Böhme weiss zu bekunden, dass Macholl ein sehr ehrgeiziger und energischer Mann gewesen ist. Soweit der Angeklagte aber behauptet, er sei nicht Vorgesetzter von Macholl gewesen, ist diese Behauptung geradezu unsinnig. Denn er war schon als Stellvertreter Böhmes, also des Leiters der Stapostelle Tilsit, der das Grenzpolizeikommissariat Macholls unterstand, Vorgesetzter von Macholl. Selbst der Zeuge Böhme bestätigt, dass der Angeklagte als sein Vertreter dem Macholl habe Weisungen erteilen dürfen. Der Angeklagte war aber auch kraft besonderen Auftrags Böhmes zur Überwachung und Unterstützung der von Macholl und seinem Kommando als Vollzugsorgan durchzuführenden Säuberungsaktion abgeordnet. Mindestens insoweit hatte also Böhme seine Vorgesetztentätigkeit auf den Angeklagten übertragen, und zumindest insoweit war daher Macholl dem Angeklagten auch dienstmässig unterstellt. Den Anordnungen des Angeklagten bei Übernahme der Überprüfungstätigkeit hat sich Macholl, der über die Aufgabe des Angeklagten, wie feststeht, von Böhme unterrichtet war, auch ohne weiteres gefügt.

Die weitere Verteidigung des Angeklagten geht im wesentlichen dahin, dem ihm von Böhme erteilten Auftrag habe er angesichts der ganzen damaligen Situation bei Vermeidung höchster eigener Gefahr nachkommen und des-

halb bei der Durchführung der Säuberungsaktion Macholls mitwirken müssen. Grund der befohlenen Mitwirkung an den Tötungen sei für ihn aber auch die aus der Erkenntnis der skrupellosen Haltung Macholls wie überhaupt des krassen Unrechts erwachsende sittliche Pflicht gewesen, dafür zu sorgen, dass diese Aktion in möglichst kleinem Rahmen blieb und keineswegs ausuferte. Das habe er dadurch erreicht, dass er eine eingehende Überprüfung durchgesetzt und so die Zahl der in die Aktion einzubeziehenden Personen verhältnismässig klein gehalten und nur auf die Fälle, wo Belastungen vorgelegen hätten, beschränkt habe, wodurch er andererseits etwa 100 Personen wieder zur Freiheit verholfen habe.

Auch diese Einlassung ist zur Entlastung nicht geeignet und durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Ansicht des Gerichts widerlegt.

Macholl war von Böhme befohlen worden, die Säuberungsaufgabe der Einsatzgruppe A im Grenzstreifen entlang der litauischen Grenze in dem der Stapo Tilsit dabei zufallenden Umfang zu übernehmen und durchzuführen. Diese Aufgabe betraf die " Liquidierung " , d.h. die Tötung aller dort ergriffenen " potentiellen " Gegner, also namentlich der kommunistischen Funktionäre und der Juden. Die Durchführung dieser Aufgabe hatte zu geschehen in dem Aufgriff des Gegnerkreises sowie in der Feststellung, dass die Ergriffenen als unter den Befehl fallend anzusehen waren oder nicht und schliesslich in der Exekution der hiernach Ausgesonderten. Aufgabe des Angeklagten war es, diese Tätigkeit Macholls und seines Kommandos zu überwachen und zu unterstützen.

Die Umstände, unter denen der Angeklagte von Böhme neben dem Auftrag zur Sicherstellung des Heimes mit dieser weiteren Aufgabe betraut worden war, legen zunächst die

579 56

Frage nahe, ob der Angeklagte die Übernahme dieser Aufgabe Böhme gegenüber von vornherein hätte verweigern können. Denn Böhme, der den Angeklagten loswerden wollte, hatte diesen, seinen eigenen Stellvertreter, nicht einmal in die neue und wichtige Aufgabe der Stapo Tilsit eingeweiht und auch klar zu erkennen gegeben, dass er Macholl bewusst vor dem Angeklagten informiert habe. Dieses Verhalten gegenüber dem Stellvertreter im Amt war verletzend und kränkend und hätte dem derart übergangenen Angeklagten Veranlassung geben können, die Übernahme des Auftrags überhaupt abzulehnen. Der Angeklagte hat auf entsprechenden Vorhalt des Gerichts dem entgegengehalten, er habe sich diese Ablehnung nicht erlauben können, da Böhme das sofort als Gehorsamsverweigerung aufgefasst und eine strenge Ahndung, wahrscheinlich die Verbringung in ein Konzentrationslager, herbeigeführt haben würde. Das Gericht glaubt, zumal im Angesicht der bestehenden starken Differenzen des Angeklagten mit Böhme, dass dies dem Angeklagten letztlich nicht zu widerlegen ist, Immerhin handelte es sich bei dem Säuberungsbefehl um einen solchen von höchster Stelle, dem gerade in den ersten Tagen des mit gigantischen Kräften begonnenen Ostfeldzuges grösste Bedeutung zugemessen wurde, wie sich daraus ergibt, dass die politische Sicherung und Säuberung der Operationsgebiete, die bisher von den Armeegruppen durchgeführt worden war, nunmehr erstmals in die Hände der eigens dazu aufgestellten Einsatzgruppen gelegt war. Eine Ablehnung der Überwachung und Unterstützung Macholls hätte daher möglicherweise für den Angeklagten nicht nur das Ende seiner Dienstlaufbahn, sondern wohl auch eine akute Lebensgefahr mit sich gebracht, da sie als Befehlsverweigerung und Sabotage im Hinblick auf grundsätzliche Befehle der Kriegsführung hätte ausgelegt werden können.

57057

Das Gericht vermag dem Angeklagten aber nicht darin zu folgen, dass seine weiteren Tätigkeiten im Rahmen seiner Aufgabe ihm derart anbefohlen gewesen seien, dass er sich ihnen ohne eigene schwere Gefährdung nicht habe entziehen können.

Denn die Überwachung und Unterstützung bedeuteten hier doch nur, dass der Angeklagte die allgemeine Aufsicht über Macholl und dessen Durchführung der Aktion auszuüben hatte; sie verlangten aber nicht unbedingt, dass er auch selbst in ihr tätig werde. Im wesentlichen lief dabei die Aufgabe des Angeklagten auf eine Überwachung hinaus; eine Unterstützung kam sinngemäss nur dann in Betracht, wenn es nötig wurde, wo er also sehen sollte, " dass die Sache vorangehe ". Da Schwierigkeiten nicht aufgetaucht und nicht einmal behauptet sind, bedurfte es demnach keiner unterstützenden Tätigkeit des Angeklagten, erst recht nicht, als ersichtlich wurde, dass Macholl überhaupt nicht unterstützt oder gedrängt zu werden brauchte, im Gegenteil zuviel Aktivität an den Tag legte. Angesichts dessen konnte also der Angeklagte erkennen, dass er sich in Erfüllung seiner Aufgabe auf eine allgemeine Aufsicht und Überwachung beschränken konnte und durfte, er musste nicht selbst aktiv tätig werden. So konnte er, auch wenn er, was nicht einmal feststeht, allein angesprochen war, der Bitte des Einheitsführers der Waffen-SS um staatspolizeiliche Überprüfung der im Erholungsheim Inhaftierten in der Form entsprechen, dass er diese Bitte an Macholl weitergab, dem die Durchführung der Aktion ohnehin oblag. Wenn er statt dessen die Überprüfung von vornherein selbst in die Hand nahm, sein eigenes kleines Kommando dazu einteilte und Macholl und sein Kommando in gleichem Sinne anwies, so tat er das freiwillig und ohne jede Not, was sein Wohl anging; denn er war auf Grund seines Auftrags zu dieser

57158

aktiven Mitwirkung bei der Aktion Macholls nicht gehalten. So konnte er unverfänglich sowohl gegenüber dem SS-Führer als auch Macholl gegenüber auf die angeordnete Zuständigkeit hinweisen, um sich selbst aus der Sache herauszuhalten. Das Gleiche galt auch von seinem weiteren Tun, nämlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Einheitsführer. Insoweit sagte der Angeklagte sogar selbst, dass er das als eine Pflicht der Höflichkeit gegenüber dem Einheitsführer aufgefasst habe. und lässt damit auch jetzt noch erkennen, wie wenig Gedanken er sich überhaupt darüber gemacht hat, wie er eine Beteiligung an der Liquidierung der Opfer vermeiden könne. Von einem Zwang kann also auch dabei nicht gesprochen werden. Ebensowenig handelte er gezwungen, als er den Führer der Wehrmachtseinheit aufsuchte. Da Macholl ihm gesagt hatte, der Einheitsführer habe um eine Rücksprache gebeten, wusste der Angeklagte sofort, konnte es sich jedenfalls denken, was der Einheitsführer wollte. Auch hier hätte er deshalb bei Macholl die Bitte weitergeben und sagen können, er - Macholl - solle sehen, dass er mit jenem zurechtkomme. Keineswegs war er genötigt, wiederum selbst den Einheitsführer aufzusuchen und diesen obendrein noch über alles Grundsätzliche sowie über die weitere Durchführung der Aktion zu belehren. All das hätte er ebenso gut Macholl überlassen oder doch den Einheitsführer an diesen verweisen oder ihm gegenüber sich auf seine bloße Aufsichtstätigkeit berufen können. ohne befürchten zu müssen, deshalb wegen Schlechterfüllung der ihm übertragenen Aufgabe oder gar wegen Nichtausführung eines Dienstbefehls belangt zu werden. Alle diese eigenen Tätigkeiten im Rahmen der Aktion erfolgten also nicht, weil sie ihm befohlen waren oder weil er sonstwie in Erfüllung seiner Aufgabe dazu gezwungen war.

572/59

Das Gegebensein einer Zwangslage, wie sie der Angeklagte behauptet hat, muss mithin als widerlegt erachtet werden.

In rechtlicher Würdigung dieses Sachverhalts ist zunächst festzustellen, dass die Erschiessungen der Juden und Kommunisten in Augustowo bewusste rechtswidrige Tötungen waren.

Inwieweit der zugrunde liegende Führerbefehl bezw. die Anordnung des RSHA betreffend die Durchführung der Säuberungsaktion durch die Einsatzgruppen schon formell rechtlichen Bedenken unterliegen, kann dahingestellt bleiben. Denn materiell war und blieb die Tötung bitterstes Unrecht. Die Gefangenen waren nicht einmal Soldaten, sondern Landeseinwohner, die keine todeswürdigen Handlungen und Verbrechen begangen hatten. Ihr Leben wurde ihnen mit planmässiger Überlegung genommen, weil sie Juden waren, die nach nationalsozialistischer Anschauung als minderwertig und geradezu als Untermenschen angesehen wurden und daher auszurotten waren, oder weil sie Kommunisten waren, denen als politische Gegner das Recht auf ihre abweichende politische Meinung schlechthin abgesprochen, die deshalb, wie auch sonstige dem Hitlerstaat politisch Mißliebige, bekämpft, als Freiwillig behandelt, entwürdigt und getötet werden durften. Die vorsätzliche Tötung war deshalb rechtswidrig, weil sie eine den Menschenwert und die Menschenwürde schlechthin verachtende Gesinnung zum Ausdruck brachte und damit die sittlichen Grundlagen des menschlichen Verhaltens, die Grundsätze der Menschlichkeit, verletzte. Sie war auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen die Grundgedanken der Gleichheit und Gerechtigkeit, wie sie im Bewusstsein aller zivilisierten Völker als unantastbarer Kernbereich des Rechts für alle bestehen, in krasser Weise verstieß. In der völligen rechtlichen Wehrlosigkeit der Opfer offenbarte sich die

Mißachtung des allgemein verbindlichen Rechtsgrundsatzes, der jedem Menschen ein Recht auf ein Urteil, also auf rechtliches Gehör zur Geltendmachung seiner Einwände, zubilligte. Es wurde nicht einmal erwogen, die Opfer in einem Verfahren abzuurteilen oder sonstwie wenigstens eine Spur des " rechtlichen Gesichts " zu wahren. Es genügte als " potentieller ", also schon als möglicher Gegner bei der Säuberungsaktion klassifiziert zu werden, um zur Exekution reif zu sein. Abgesehen davon, dass die Opfer so ohne ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren mit dem Tode bestraft wurden, stand diese Strafe auch in keinem von der Kulturwelt gebilligten oder zu billigenden Wertverhältnis zu einem etwaigen Unrechtsgehalt ihres Verhaltens. Sie mussten ihr Leben lassen, bloß weil sie jüdischer Abstammung waren oder weil sie, als Kommunisten mit kleineren oder grösseren Parteifunktionen politische Gegner des Nationalsozialismus, allein deshalb schon in ihrer Existenz unerträglich waren und daher, obwohl bereits entmachtet und für Kriegs- und Besatzungszwecke schon nicht mehr gefährlich, ausgemerzt werden sollten. Dieses System von Rechtlosigkeit, Willkür und Gewalt war krasses Unrecht, das auch nicht durch einen Führerbefehl oder sonstigen obrigkeitlichen Akt zum Recht werden konnte. " Obrigkeitliche Anordnungen", die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht. Es braucht in diesem Zusammenhang nur auf die " Endlösung der Judenfrage und auf die Massentötung von Geisteskranken im Kriege hingewiesen zu werden, die dadurch kein " Recht " wurden, dass auch sie auf Willenskundgebungen Hitlers beruhten." ( BGHSt. Bd. 2 S. 175 ff.).

" Die Rechtsordnungen aller zivilisierten Völker sind sich darin einig, dass solchen Handlungen nicht dadurch das Merkmal der Rechtswidrigkeit genommen wird, dass die Staatsführung selbst ihre Begebung befiehlt. Denn sie erkennen an, dass einem solchen Befehl jede verbindliche Kraft abgeht. Dieser Rechtsgedanke kommt in § 47 des Militärstrafgesetzbuches und in § 7 des Beamtengesetzes deutlich zum Ausdruck." ( vgl. OGH, Bd. 1, S. 312).

Die vorsätzliche rechtswidrige Tötung der Juden und Kommunisten war auch Mord im Sinne des Gesetzes.

Angesichts der Verschiedenheit der z.Zt. der Tat und ihrer heutigen Aburteilung in Geltung befindlichen Gesetze ist gemäss § 2 StGB zunächst zu prüfen, welches Gesetz als das mildeste anzuwenden ist. Gemäss § 211 a.F. wurde die vorsätzliche Tötung als Mord bestraft, wenn sie mit Überlegung ausgeführt war. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Tötungen hier mit Überlegung ausgeführt waren. Die Taten waren von den Verantwortlichen in der Staatsführung geplant und systematisch ins Werk gesetzt, der Kreis der zu tötenden Personen festgelegt, in den Einsatzgruppen und ihren Gliederungen eine eigens dazu aufgestellte Vernichtungstruppe organisiert worden, die ihrerseits die nähere Art der Tatausführung und die dabei Mitwirkenden bestimmen konnte. In diese programmässige Aktion waren die Stapostelle und der SD- Abschnitt Tilsit vom Kommandeur der Einsatzgruppe A eingeschaltet worden. Böhme hatte sodann Macholl und sein Kommando mit der weiteren Durchführung der Aktion auf seinem Gebiet betraut, deren Tätigkeiten und Prüfungsergebnisse wiederum für die beiden Einheitsführer auf Grund der Rücksprache mit dem sich einschaltenden Angeklagten der Anlass waren, ihren Exekutionskommandos den

57562

Schießbefehl zu geben. Im ganzen waren also mit Vorbedacht und Überlegung ausgeführte Tötungen; auch die zuletzt genannten Beteiligten waren sich bei ihrem bewussten Tun darüber im Klaren, dass, weshalb und wen sie sonach töten liessen.

Auch nach § 211 n.F. waren die Tötungen Mord, da sie aus niedrigen Beweggründen erfolgten.

Soweit die politische Säuberung und Sicherung der eroberten Gebiete als Beweggrund für die Tötungen infrage kommen könnte, kann dieser Gesichtspunkt nicht als durch die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Sicherheit der kämpfenden Truppe, bestimmter, wenn auch falsch gesehener und beurteilter, erachtet und damit als niedriger, d.h. selbstsüchtiger Beweggrund ausgeschaltet werden. Denn zweifellos wurde mit den Tötungen das zur Erreichung eines Sicherungszwecks Zulässige und Gebotene weit überschritten, da die Opfer mit ihrem Aufgriff macht- und wehrlos waren und ein allenfalls noch möglicher berechtigter Haftzweck in der Form irgend einer Verwahrung hätte durchgeführt werden können. Wenn diese Form der Sicherung aber nicht gewählt, sondern die Opfer kurzerhand getötet wurden, dann kann der Sicherungsgedanke als tragender Beweggrund jedenfalls nicht anerkannt werden. Daneben musste bei den damaligen Machthabern noch die Erwägung mitgespielt haben, dass die mit einer Verwahrung in einem Lager oder Gefängnis verbundenen wirtschaftlichen Belastungen zumal im Kriege als untragbar anzusehen seien. Es hätten also dann auch bloße Nützlichkeitsbetrachtungen mit zum Tode der Gefangenen geführt. Schon das Letztere würde aber einer dem sittlichen Empfinden völlig entgegengesetzten Gesinnung und Haltung entsprungen sein, die, weil den Menschenwert und die Menschenwürde des Einzelnen völlig

verachtend, als schlechthin verwerflich und damit als niedrig gekennzeichnet werden müsste.

In Wahrheit liegen denn auch hier die Gründe, die die Tötungen als besonders verwerflich erscheinen lassen. Die Juden waren schon mindestens seit Erlass der Nürnberger Judengesetze vom Nationalsozialismus bewusst als verachtenswert verschrien und als minderwertig beiseite geschoben worden. Sie waren ohne persönliches Verschulden und ohne billigen Anlass willkürlich herabgesetzt, missachtet, verfolgt, seelisch und körperlich misshandelt und für rechtlos erklärt worden. Die von der nationalsozialistischen Staatsführung planmäßig ins Werk gesetzten und durchgeführten Maßnahmen, angefangen von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ächtung bis zur sogenannten "Endlösung der Judenfrage", der physischen Vernichtung, waren der Ausfluss eines erbarmungslosen Rassenhasses und Rassenwahnes. Der Nationalsozialismus sah in ihnen Menschen minderen Ranges, schlechthin Untermenschen, die neben der "arischen Herrenrasse" nicht bestehen konnten, und die deshalb vom Erdboden getilgt werden sollten. Diese verblendete Ideologie stand in bewusstem Gegensatz zu den sittlichen und rechtlichen Anschauungen der gesitteten Menschheit. Sie führte dazu, dass völlig schuldlose Menschen ohne jeden menschlich verständlichen Anlass getötet wurden, nicht etwa, weil an ihnen irgend ein Verhalten missbilligt worden wäre, sondern ihr bloßes Dasein, ihre bloße Zugehörigkeit also zu einer rassischen und religiösen Gemeinschaft, genügte, dass sie ungebracht wurden. Die unschuldigen Männer und Frauen von Augustowo mussten nur deshalb sterben, weil sie Juden waren.

57/64

Ähnlich verhält es sich mit der Tötung der Kommunisten. Hierin kommt die dem Hitler-Regime eigene abgrundtiefe Verachtung des Menschenrechts aller derjenigen zum Ausdruck, die als politische Gesinnungsgegner gekennzeichnet und daher als missliebig und untragbar erklärt wurden, bloß weil aus ihrer abweichenden politischen Einstellung heraus möglicherweise von ihnen ein Widerstand oder eine Gefahr entstehen konnte. Sie mussten im Grunde um ihrer abweichenden politischen Gesinnung willen willkürlich unschädlich gemacht und, ohne dass es hier im Wege eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens dazu gekommen wäre, oder ein zu billiges Wertverhältnis zum möglichen Unrechtsgehalt ihrer Gesinnung und Haltung vorgelegen hätte, ausgemerzt werden. Eine solche politische Unduldsamkeit gegenüber politischen Gesinnungsgegnern konnte nur einer Gewalt- und Willkürherrschaft, wie sie der Nationalsozialismus errichtet hatte und wie er sie ständig weiter zu festigen trachtete, entspringen. Zugleich zeigte sich auch hier die für den Nationalsozialismus typische rassistische Überheblichkeit. Die ostischen Völker hatten der " Herrenrasse " zu weichen und ihr den " Lebensraum " zu geben. Deshalb mussten sie zumindest ihrer politischen Führungsschicht beraubt und damit eingeschüchtert und gefügig gemacht werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Gesinnung und Haltung in gröblichster Weise menschliche Grundrechte missachtete. Bei einer derartigen Verletzung anerkannter Grundsätze der Menschlichkeit ist die Tötung recht - und wehrloser Opfer schlechthin aus niedrigen Beweggründen erfolgt.

Die Tat war ferner der Ausführung nach grausam. Grausam handelt, wer aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung heraus oder aus Lust am Leiden seines Opfers unter Mißachtung der diesem zugefügten Schmerzen die Tat begeht, und zwar unter Zufügung besonders

starker oder langdauernder körperlicher Schmerzen oder seelischer Qualen, die nicht erforderlich waren, um den Tod herbeizuführen. ( Vgl. Schwarz § 211 Anm. 1, Dalcke § 211, Anm. 8 und die dort angeführte Rechtsprechung ). Über diese Begriffsbestimmung hinaus ist eine Tötung nach Planung und Durchführung auch dann grausam, wenn sie " nach Umfang, Ausführung und Beweggrund von Grund aus unmenschlich ist und das Entsetzen jeden human Denkenden erregt" ( OGH Bd. 1 S. 327 ). " Grausamkeit will, da im Gesetz neben Heimtücke und Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln gestellt, eine besondere: Abscheu erregende Begehungsart bezeichnen " ( OGH aaO. S. 99 ff. ). Dass die Juden und Kommunisten während des Tötungsvorgangs besondere körperliche Schmerzen erlitten, liess sich nicht mehr feststellen und erscheint auch um deswillen zweifelhaft, weil die Tötungsart des Erschiessens, auch wenn es hinterrücks und mit Maschinenpistole erfolgte, immerhin schnell vollzogen werden konnte. Wohl aber könnte die Grausamkeit hier in den Umständen, unter denen die Tötungen vorgenommen wurden, liegen. " Bei einer Tötung in den Formen einer Exekution erfährt das Opfer in aller Regel schon einige Zeit vorher, dass es getötet werden soll. Die Zeitspanne, die es in Erwartung des nahen Todes erlebt, muss jedenfalls dann, wenn es kein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, mit seelischen Leiden angefüllt sein, die es rechtfertigen, die Tötung wegen dieser Umstände, unter denen sie vollzogen wird, als grausam anzusehen " ( vgl. BGH in NJW 1951, Heft 16/17 ).

Da hier die schliesslichen Opfer, die Juden ausgenommen, zunächst vernommen, überprüft und sodann aller Wahrscheinlichkeit nach abgesehen worden waren und erst

579  
66

einen Tag später exekutiert wurden, spricht vieles dafür, dass diese Opfer aus ihrer Abtrennung von den übrigen und der nunmehr naheliegenden Möglichkeit heraus, sich untereinander über alles auszutauschen, schon einige Zeit vorher wussten oder ahnten, dass sie getötet würden. Immerhin waren auch insoweit zweifelsfreie Feststellungen nicht zu treffen, insbesondere nicht die Möglichkeit auszuschliessen, dass ihnen ihr Schicksal aus den verschiedensten Gründen zunächst noch verheimlicht wurde. Auf jeden Fall erfuhren sie das, was ihnen in Wahrheit bevorstand, spätestens am Exekutionort. Sie mussten ihr eigenes Grab vorher schaufeln, ersahen also nunmehr daraus wie auch schon aus dem sie begleitenden bewaffneten starken Kommando sowie den Absperrungsmannschaften - der Zeuge Sudau gehörte im ersten Fall zu den letzteren-, dass sie erschossen werden würden. Da all diese Vorkehrungen gewisse Zeit in Anspruch nahmen, reichte die Erlebnisspanne sicherlich aus, den Opfern, die sich todeswürdiger Verbrechen nicht bewusst waren, besondere seelische Qualen zu bereiten, so dass eine grausame Tötung hiernach als erwiesen anzusehen ist. Das gilt allerdings nur für die erste Exekution, da hinsichtlich der späteren keine einwandfreien Feststellungen mehr zu treffen waren.

Über die niedrigen Beweggründe und die grausame Ausführungsart hinaus lassen sich jedoch keine sonstigen gesetzlichen Qualifizierungen feststellen, insbesondere scheidet auch eine heimtückische Tötung aus, da Falschheit und Verschlagenheit der Tat hier ersichtlich nicht das Gepräge gegeben haben. War sonach die Tötung Mord auch i. S. des § 211 n. F., so steht dem § 211 a. F., nach dem die dort noch angedrohte Todesstrafe mit rückwirkender Kraft abgeschafft ist ( Art. 102 GG ), kein milderes

52067

späteres Gesetz, das nach § 2 StGB angewendet werden müsste, gegenüber, so dass also der Sachverhalt nach § 211 a.F. StGB zu beurteilen ist, ( OGH Bd. 2 S. 179 ).

Bei der Frage, ob die Tötungen in Tateinheit oder Tatmehrheit verwirklicht worden sind, kann die Zahl der Opfer nicht entscheidend sein. Dem natürlichen Empfinden würde es widerstreben, hier die Masse der Opfer zum Schwerpunkt zu machen und von 130 Mordfällen auszugehen ( vgl. auch OGH Bd. 1 S. 342; Bd. 2 S. 134 ). Bei natürlicher Betrachtung erscheint es vielmehr den Gegebenheiten entsprechend, hier 2 Fälle der Tötung anzunehmen. Schon äusserlich liegt dies nahe, weil die beiden Exekutionen zeitlich nacheinander erfolgt sind und auch andere wesentliche Verschiedenheiten aufweisen. Im ersten Fall war die Festnahme der Personen bereits durch die Waffen-SS geschehen, während sie im zweiten Falle erstmals durch das eigentliche Säuberungskommando ergriffen wurden. Auch die Überprüfungen waren zunächst eingehender und nicht so summarisch wie die späteren. Vor allem sind die beiden Rücksprachen des Angeklagten jeweils nacheinander und mit verschiedenen Einsatzführern erfolgt. Gerade dieser Umstand war aber, wie noch zu zeigen sein wird, jeweils wirksamer und entscheidender Faktor bei den letzten Erfolgshandlungen. Schliesslich war auch nicht festzustellen, dass die spätere Exekution in Form und Ausführung sowie dem Umfange nach wie die erste vonstatten gegangen ist. Die natürliche Ablaufferfassung ergibt deshalb nach Ansicht des Gerichts rechtlich zwei Tatkomplexe, so dass Tatmehrheit vorliegt.

Täter, jedenfalls Haupttäter der Tötungen, waren die Verantwortlichen in der Staatsführung und im RSHA, auf deren Befehl bzw. Anordnungen die Taten zurückgingen.

52/68

Sie wollten die Tat als eigene, sie hatten das höchste eigene Interesse am Erfolg. Es handelte sich um ihren Plan, um ihr ureigenstes Programm. Für sie war der Krieg gegen Russland der " Feldzug gegen das jüdisch - bolschewistische System ". Sie hatten ferner die Tatherrschaft, auch wenn sie die Tötungen nicht selbst ausführten. Denn sie vernochten die Tat nach ihrem Willen zu steuern und den Personenkreis der zu Tötenden - eben alle Juden und alle kommunistischen Funktionäre - festzulegen. In den von ihnen eigens aufgestellten, motorisierten, halb-militärischen Einsatzgruppen, deren Schlüsselstellungen durchweg in Händen von SS- Führern und ausgewählten Angehörigen der Gestapo und des SD lagen, und die, gemeinsam ausgerichtet, durch die von Himmler. ernannte örtliche sogen. höhere SS- und Polizeiführer, dem Gesamtbefehl des RSHA - im Fron-tgebiet im Einvernehmen mit dem zuständigen militärischen Befehlshaber - unterstanden, hatten sie sich die Vernichtungskommandos geschaffen. Die Führer dieser Einsatzgruppen waren für die Hauptverantwortlichen keine bloßen Befehlsempfänger, sondern selbst auch die geeignetsten und zuverlässigsten Mittäter, wie nach den Feststellungen im Ohlendorf - Prozess allgemein bekannt ist und sich für den Kommandeur der Einsatzgruppe A, Dr. Stahlecker, insbesondere aus seinem bereits erwähnten Gesamtbericht ergibt. Hierin heisst es bei der Bekämpfung des Kommunismus u.a., " dass auch die nach dem Rückzug der Roten Armee übrig gebliebenen Reste des Kommunismus beseitigt werden müssen" ( Bl. 683 aaO), und über die Tötung von Juden, dass " die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäss den grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel " hatte ( Bl. 687 ff aaO). Selbst die Auswahl und der Einsatz der

572 69

Tatmittel waren von obenher wenigstens insofern bestimmt, als die Einsatzgruppen bewaffnet und ihnen somit die Tatmittel zum Erschiessen in die Hand gegeben waren. Wenn schliesslich befehlsgemäss " jeglicher Widerstand ... mit allen Mitteln schnellstens und vollkommen gebrochen werden " sollte, so konnte das nur heissen, dass die Gegner zu töten waren, wann und wo sie aufgegriffen wurden. Eine noch nähere Bestimmung der Art der Tatausführung konnte nach allem den Mittätern sowie den Gegebenheiten im Einzelfalle bzw. der jeweiligen Lage am Tatort überlassen bleiben, ebenso auch die Bestimmung der bei der Tatausführung Mitwirkenden, wobei gleichfalls als bekannt vorausgesetzt werden darf, sich im übrigen aber auch aus den ungeheuerlichen Vernichtungszahlen, die aus den " Ereignismeldungen " zu ersehen sind, von selbst ergibt, dass zur Unterstützung der Einsatzgruppen- und = kommandos Angehörige der Waffen-SS, der Polizei und sogar der Wehrmacht als Hilfstruppen benutzt werden sollten und auch benutzt wurden. Zu den Mittätern bei dieser Aktion gehörte auch der Zeuge Böhme, der als Leiter der gleichfalls unter der Befehlsgewalt des RSHA stehenden Stapostelle Tilsit mit der Säuberung des litauischen Grenzstreifens von Dr. Stahlecker beauftragt worden war und der mit der Durchführung im Südauen benachbarten Gebiet den Kriminalrat Macholl betraut hatte. Böhme war damit verantwortlich und für einen wesentlichen ihm unterstehenden Gebietsteil in die Vernichtungsaufgabe der Einsatzgruppe A eingeschaltet worden, hatte von Dr. Stahlecker selbst genaue Weisungen entgegengenommen und diesen entsprechend den ihm und seiner Dienststelle unterstellten Kriminalrat Macholl in allen Einzelheiten unterrichtet, ihn mit einem bewaffneten verstärkten Kommando versehen lassen und sodann auch noch

Angeklagten den Auftrag erteilt, die Durchführung der Säuberungsaktion seitens Macholl zu überwachen und zu unterstützen und zu sehen, dass diese vorangehe. Umfang und Bedeutung dieser Tatbeiträge lassen darauf schliessen, dass Böhme in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Kommandeur der Einsatzgruppe A wie auch mit den verantwortlichen Vorgesetzten im RSHA gleichfalls die Tat als eigene wollte und für seinen Aktionsbereich auch durchaus die Tatherrschaft hatte.

Der Angeklagte war demgegenüber - ähnlich wie Macholl, dessen sich Böhme als ihm und seiner Dienststelle unterstellten Beamten als Gehilfen bediente, - selbst auch nur Gehilfe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er die Tat als eigene wollte. Er hatte gegenüber dem oben beschriebenen Täterkreis auch nicht die Tatherrschaft. Er war im grossen Getriebe der verbrecherischen und allmächtigen Staatsmaschine selbst nur ein kleines Rädchen. Allerdings ist es nicht so, wie der Angeklagte es bei seinen vielfach widerspruchsvollen und unglaublichen Einlassungen einmal in Zusammenhang mit seinen Angaben über sein Verhältnis zu dem ihm angeblich nicht unterstellten, vielmehr gleichgeschalteten Macholl darzustellen versucht hat, dass er die Bitte des Einheitsführers der Waffen-SS nur an Macholl weitergegeben und im übrigen auf den Gang der Dinge nicht mehr in Vorwerfbarer Weise eingewirkt habe. Denn nach dem Beweisergebnis war Macholl sehr wohl dem Angeklagten dienstmässig unterstellt und fügte sich seinen Anordnungen auch ohne weiteres, nachdem dieser sich in die Aktion aktiv und leitend eingeschaltet hatte. In Wahrheit be-

standen die Tätigkeiten des Angeklagten gerade darin, dass er sofort nach Beschlagnahme des Heimes auf die Bitte des Einheitsführers die staatspolizeiliche Überprüfung der Gefangenen des Heims anordnete, dazu seine eigenen Leute sowie Macholl und sein Kommando anwies und das Ergebnis der Überprüfung der auf diese Weise, unter die Aktion fallend bestimmten Opfer wiederum persönlich dem Einheitsführer mitteilte, wobei er übersah, wie dieser - offenbar schon mit dem Grundsatzbefehl vertraut und zur tätigen Beihilfe bereit - das ihm vorgelegte Prüfungsergebnis auslegen werde. Ebenso wurden auch im zweiten Falle die von Macholl und seinem Kommando Sistierten überprüft und ausgesondert. Auch hier teilte der Angeklagte selbst dem Wehrmachtsführer das Ergebnis mit, bejahte dessen Frage nach der Rechtmässigkeit der Tätigkeit Macholls und unterrichtete ihn hierbei auch über den Grundsatzbefehl und seine Folgen mit dem gleichen Bewusstsein wie im ersten Falle, dass auch hier diese Besprechung mit dem Tode der Ausgesonderten endigen würde, nachdem ein gleichfalls bereiter Gehilfe in der Person des Einheitsführers erstanden war.

Dieses Tun des Angeklagten war zweifellos mitursächlich für den Erfolg, da es genügt, dass der Gehilfe die Haupttat fördert oder erleichtert und sein Tun in diesem Bewusstsein leistet. Der Einheitsführer der Waffen-SS hatte sich dahin geäußert, er wisse nicht, was mit den Gefangenen geschehen solle. Die vom Angeklagten daraufhin angeordnete Überprüfung und Aussonderung der Kommunisten sowie seine abschliessende Mitteilung an den Einheitsführer hoben dessen Zweifel, er wusste nunmehr, wen er zu exekutieren haben würde. Auch der Wehrmachtsführer hatte nach der Berechtigung der Festnahmen durch Macholl und seine Leute gefragt. Der Angeklagte gab genaue Aufklärung dahin,

72

dass nach dem Grundsatzbefehl gehandelt werde und die danach zu Exekutierten der Wehrmachtseinheit überstellt würden. Auch dieser Führer wusste somit aus dem Munde des Angeklagten und nach der weiteren Aussonderungstätigkeit, dass und wen er zu exekutieren habe.

In beiden Fällen gab also der Angeklagte zu erkennen, wer zu töten sei, und löste damit die letzten Tätigkeiten, die unmittelbar zum Tode führten, bei diesen Einheitsführern aus. Der Angeklagte war mithin, wenngleich ein kleines, aber immerhin notwendiges Glied in der Kette, die, angefangen bei der durch obigen Täterkreis geplanten, befohlenen und ins Werk gesetzten Vernichtungsaktion, kontinuierlich bis hinunter zu dem Tötungserfolg der insgesamt etwa 130 Juden und Kommunisten in Augustowo geführt hat. Für die strafrechtliche Verursachung ist es unerheblich, wie die Tötungsaktion hier verlaufen wäre, wenn der Angeklagte nicht mitgewirkt hätte, wenn also infolge der Willfährigkeit Macholls die Aktion weiter ausgeübt wäre. Denn wenn der Angeklagte seine Teilnahmehandlungen, also Überprüfung, Auslese und Ergebnismeldung, nicht vorgenommen hätte, so wären die Opfer - ohne einen Ersatzhergang hinzuzudenken, d.h. also ohne Mitwirkung von Ersatzpersonen - hier nicht in der vorgesehenen Weise ausgewählt und getötet worden. Seine Tätigkeit, auch wenn sie nur mitursächlich war, kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tötungserfolg entfielen. Damit hat der Angeklagte den Mördern durch die Tat Hilfe geleistet.

Er hat dies auch wissentlich getan. Denn nach seiner eigenen Einlassung wusste er von vornherein, dass der Säuberungsbefehl die Tötung aller Juden und Kommunisten bezweckte und dass die Überprüfung und Aussonderung der in Augustowo Gefangenen in Ausführung eben dieses Befehles den Tod der Opfer herbeiführen werde. Er hatte auch, wie er selbst ein-

73

räumt, klar die Tötungen ohne jedes Gerichtsverfahren als " glattes Unrecht " erkannt und war sich ferner bewusst, dass die Tötung bloßer " potentieller " Gegner aus rassistischen oder politischen Gründen " in krasser Weise " gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstoße". Das konnte schlechterdings auch gar nicht anders sein, da der Angeklagte Volljurist war und seine Studienjahre zum grössten Teil noch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen durchlebt hatte. Er konnte somit bei seinen Teilnahmehandlungen erkennen und hat auch erkannt, dass es sich um eine von seinem unmittelbaren Vorgesetzten ebenso wie von den Spitzen der Staatsführung und des RSHA wohlorganisierte, planmässig ins Werk gesetzte Vernichtungsaktion grössten Ausmaßes handelte, die im ganzen wie im einzelnen ein wohlüberlegter niedriger und gemeiner Mord war. Er war sich auch bewusst, dass seine Tätigkeit, insbesondere die jeweils abschliessenden Besprechungen mit den Einheitsführern, diese nunmehr dazu bringen würden, die ausgewählten Opfer exekutieren zu lassen. Da er somit von vornherein wusste, wohin seine Mitwirkung führen werde, bei seinen Teilnahmehandlungen auch alle Tatumstände kannte, die die Haupttat als verwerfliche Tötung kennzeichneten, hat er die Haupttat auch tätig fördern wollen. Nicht erforderlich ist, dass er dabei selbst die Tatbestandsmerkmale des Mordes verwirklichte. Wegen Teilnahme am Mord ist schon zu bestrafen, wer an einer vorsätzlichen Tötung vorsätzlich teilnimmt und dabei diejenigen Umstände kennt, aus denen sich die Anwendung des § 211 StGB auf die Haupttat ergibt. Dass der Angeklagte selbst aus niedrigen Beweggründen tätige Beihilfe zu den Verbrechen geleistet hat, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht angenommen werden. Eine derartige innere Einstellung widerspräche dem, was die Zeugen übereinstimmend über ihn ausgesagt haben. Die Schwester des Angeklagten, die Zeugin Botsch, schildert ihn als

weisen, musischen und tierliebenden Menschen, der im Grunde unpolitisch eingestellt gewesen sei. Der Zeuge Krampe, ehemaliger Hausmitbewohner, kennt ihn als toleranten Mann, und auch in den verlesenen Äußerungen der ehemaligen Hausmitbewohner Mohr und Schlick kommt zum Ausdruck, dass sich der Angeklagte nie als übler, gehässiger Nazi sondern als ordentlich, anständig und stets menschlich gezeigt habe. Der Schwager des Angeklagten, Botsch, gibt in einer eidesstattlichen Erklärung ebenfalls an, dass dieser kein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, weil er zu kritisch, und freiheitlich und gegen die Parteilallmacht gewesen sei. Auch die Zeugen Dr. Maeding und Dr. Hoepfner, ehemalige Oberregierungsräte im Innenministerium bzw. RSHA und Vorgesetzte bzw. Mitarbeiter des Angeklagten im Jahre 1944 wissen zu bekunden, dass der Angeklagte ein gewissenhafter Arbeiter, dabei mehr Jurist als Politiker und ausgesprochen ziviler Natur, dazu kritisch und kein Scharfmacher gewesen sei. Bei diesem Gesamtbild seiner Persönlichkeit, das ihn als im Grunde ordentlichen, weichen und unfanatischen Menschen wiedergibt, scheiden eigene verwerfliche Motive bei seiner Tat aus. Es kann ihm auch geglaubt werden, dass er die Tötungsaktion an sich missbilligt hat. Indessen spricht letzteres nicht gegen seinen Gehilfenvorsatz. Auf eine solche widerstrebende innere Einstellung kommt es nicht an, da feststeht, dass er trotzdem in einem Umfang tätig geworden ist, der zum Erfolg der Haupttat beigetragen und sie gefördert hat. Mag er deshalb die Tat an sich missbilligt haben, so hat er sie doch hingenommen und damit vorsätzlich dazu Beihilfe geleistet.

Ob der Angeklagte dagegen auch die Umstände der Tatabführung gekannt hat, die die Tötung im ersten Falle zur grausamen machten, erscheint fraglich. Er hat zwar auch diese Umstände in offensichtlich bewusster Zweckdarstellung in ein günstigeres Licht zu rücken versucht, jedoch ist zweifelhaft, ob er schon bei seinen Beihilfehandlungen voraussehen konnte und vorausgesehen hat, dass die Opfer danach auch derart grausam erschossen werden würden.

Nach den bisherigen Ausführungen besteht aber im übrigen kein Zweifel, dass der Angeklagte auch das erforderliche Unrechtsbewusstsein hatte. Der Angeklagte erkannte, dass seine Mitwirkungshandlungen die Exekutionsbefehle und damit die letzten Erfolgshandlungen in der grossen Kette der vorsätzlich rechtswidrigen Tötungen der Juden und Kommunisten in Augustowo auslösen würden. Er wusste also, dass seine Mitwirkung nicht erlaubt, sondern verbotenes Unrecht war. Gerade auch die Gröblichkeit und Offensichtlichkeit des ungeheuerlichen Verstoßes gegen das Tötungsverbot muss als sicheres Anzeichen dafür gelten, dass er, wenn er in der festgestellten Weise dabei fördernd mitwirkte, im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit handelte. Insoweit befand sich der Angeklagte auch in keinem irgendwie beachtlichen Irrtum.

Auch die Rechtfertigungsgründe stehen ihm nicht zur Seite.

Auf ein Handeln auf Befehl vermag er sich zur Rechtfertigung seiner geleisteten Beihilfe nicht zu berufen. Denn wie bereits ausgeführt, waren die Tätigkeiten, die er vornahm, mehr als bloße Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten und insoweit weder von Böhme bindend anbefohlen worden noch handelte er dabei aus einem sonstigen beachtlichen Zwang. Der ihm erteilte Auftrag, die Überwachung und Unterstützung Macholls bei dessen Durchführung der Säuberungsaktion, liess ihm ohne weiteres die Möglichkeit offen, sich streng auf diese lediglich auf eine

529 76

Aufsicht hinauslaufende Tätigkeit zu beschränken, ohne dass er gezwungen gewesen wäre, selbst tätig in die Aktion einzugreifen. Er hätte also durchaus im Hintergrund bleiben, zum wenigsten jeden Dritten an Macholl, das Vollzugsorgan, verweisen können.

Im übrigen war der Angeklagte Angehöriger der Staatspolizei und nicht der bewaffneten Macht. Selbst den einem militärischen Befehl gehorchenden Untergebenen trifft, wenn auch eingeschränkt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er, obwohl er die Rechtswidrigkeit einer befohlenen Tötung erkannt hat, den Befehl als bindend befolgt. Da der Säuberungsbefehl ein offensichtliches, zum Himmel schreiendes Unrecht darstellte, die Rechtswidrigkeit ihm also auf der Stirn geschrieben stand, war er für den Angeklagten, der dies erkannte, also keinesfalls bindend; es sei denn, der Angeklagte würde sich als SS- Angehöriger strenger an die Befehle gebunden gefühlt haben als ein Soldat. Dann könnte aber auch dies keinen Rechtfertigungsgrund für ihn darstellen, da in diesem Falle ein blinder Gehorsam nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreien kann. ( Vgl. auch BGHSt Bd. 2 S. 256 ff).

Ebensowenig bietet sich hier aus der Tatsache, dass die Ereignisse in Augustowo bei Beginn des gigantischen Feldzuges gegen Russland geschehen sind, irgend ein Rechtfertigungsgrund an. Denn wenn auch in diesen Krieg, der in fast unvorstellbarem Kräfteausmaß zwei Völker mit ideologisch völlig verschiedenen Zielsetzungen gegeneinander brachte , weitgehend alle bis dahin gewesenen Verhältnisse überschritten wurden und wenn weiterhin auch die UDSSR dem Haager Abkommen über die Landkriegsordnung von 1907 sowie dem Genfer Abkommen nicht beigetreten war, so waren doch trotz allem die allgemein verbindlichen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze wirksam geblieben, über

5377

die sich auch keiner der kriegsführenden Staaten hinwegsetzen konnte. Diese Grundsätze gewährleisten aber der Bevölkerung eines kampf führenden oder besetzten Staates einen gewissen Mindestbestand an Rechten, wie sie sich insbesondere aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben. Die Verletzung dieser Schutzrechte blieb also in jedem Falle Unrecht (vgl. im übrigen BGH Bd. 1 S. 393 ff.).

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf einen Notstand i.S. der §§ 52, 54 StGB berufen.

Er ist nicht durch eine mit gegenwärtiger, unabwendbarer Leibes- oder Lebensgefahr verbundene Drohung zu seiner Mitwirkung genötigt worden. Hier fehlt es schon am objektiven Tatbestand, da weder eine mit schwerer Gefahr verbundene Drohung gegeben ist noch der Angeklagte seine Tätigkeiten hat vornehmen müssen, um einer Gefahr zu entgehen, sich vielmehr ohne weiteres auf seine Aufgabe, die Aufsicht und Überwachung Macholls, hätte beschränken dürfen und beschränken können. Ebensowenig war für ihn ein unverschuldeter, anders nicht zu beseitigender Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr vorhanden. Angesichts seiner Aufgabe bestand für ihn überhaupt keine Notwendigkeit, von sich aus selbst tätig in die Obliegenheiten Macholls einzugreifen und gleich bei erster Gelegenheit sich in die Aktion maßgebend einzuschalten. Dass im übrigen kein irgendwie gearteter Notstand für ihn vorlag, ergibt sich aus seiner eigenen Einlassung, nach der er aus

Höflichkeitsgründen den Einheitsführer der Waffen-SS aufsuchte, ihm das entscheidende Ergebnis der Überprüfung mitteilte und auch anderntags der Exekution beiwohnte; das ergibt sich ferner daraus, dass er in ähnlicher Weise auch gegenüber dem Wehrmachtsführer

537/78

handelte und diesen obendrein noch durch grundsätzliche Aufklärung fast geradezu zum "Mithelfer" bestimmte. Es bedarf keiner Darlegung, dass, wer solch schicksalschweres Handeln als Akt der Höflichkeit betrachtet, sich nicht auf Notstand berufen kann. Abgesehen von den sonst noch erforderlichen objektiven Voraussetzungen der §§ 52, 54 StGB würde es also auch an der subjektiven Seite fehlen, wonach der Täter die Notstandshandlung einzig und allein aus Zwang oder um allein dadurch direkter-schwerer Gefahr auszuweichen, begangen haben muss. Dass der Angeklagte schliesslich nach alledem auch nicht in einem vermeintlichen Notstand gehandelt haben kann und gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Der Angeklagte vermag sich auch nicht damit zu entschuldigen, dass er vorträgt, er habe aus einer inneren Zwangslage, einem Gewissenskonflikt heraus, in den er durch die Erkenntnis des allgemein mit der Säuberungsaktion verbundenen krassen Unrechts sowie der rigorosen und bedenkenlosen Haltung Macholls zu diesem Unrecht hineingeraten sei, sich in die Aktion einschalten müssen, damit diese nicht ausuferte. In Wahrheit liegen die Dinge völlig anders. Denn der Angeklagte hatte bereits die Überprüfung und Aussonderung selbst in die Hand genommen, als Macholl noch nicht mit seiner Tätigkeit in Augustowo begonnen hatte, er somit auch noch nicht wissen konnte, dass dieser sich als solch unerbittlicher Vollstrecker des Befehls aufspielen und kurzerhand alle Festgenommenen erschiessen lassen wollte. Selbst wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte sich der Angeklagte auch dann noch darauf beschränken können, die Tätigkeit Macholls lediglich zu überwachen, als er hörte, dass dieser alle Inhaftierten "umlegen" wollte. Es hätte nichts verschlagen und

79

durchaus einer konsequenten Befolgung seiner Überwachungsaufgabe entsprochen, Macholl energisch zu eröffnen, dass diese Auslegung weit über den Säuberungsbefehl hinausgehe, geradezu befehlswidrig sei und dass er, Macholl, darauf zu achten habe, den Befehl strikte einzuhalten. Denn wenn dieser ausser prominenten Russen, die keine kommunistischen Funktionäre waren, sogar das gesamte polnische Personal, also den Koch ebenso wie das letzte Zimmermädchen, ohne genaue Überprüfung als "Kollaborateure" erschiessen lassen wollte, so ging dies zweifellos über den Befehl hinaus. Wenn der Angeklagte dem energisch Einhalt gebot, so tat er damit sicher etwas Gutes, er bestätigte damit aber nur seine Pflicht im Rahmen der ihm übertragenen Aufsicht und Überwachung, nicht mehr. Einem derart offensichtlichen Missbrauch der Befehlsauslegung und -ausführung musste er sogar steuern, wenn er nicht selbst befürchten wollte, wegen Unterlassung pflichtgemässer Überwachung zur Verantwortung gezogen zu werden. Denn wenn auch damals ein Menschenleben wenig galt, so legt andererseits doch gerade die Ungeheuerlichkeit des Säuberungsbefehls durchaus die Vermutung nahe, dass der Befehl in den meisten Fällen wenigstens insoweit korrekt befolgt worden ist, damit nicht uferlos liquidiert wurde.

Auch sonst ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Angeklagte einem drohenden Ausufern nicht anders hätte begegnen können als durch eine tätige Beihilfe. Wenn er das krasse Unrecht, das untrennbar mit der Säuberung und Liquidierung jedes möglichen Gegners verbunden war, von vornherein klar erkannt haben will, dann hatte er auch die Pflicht, mit seinen ganzen geistigen und sittlichen Kräften sein Gewissen anzuspannen, um die klare Erkenntnis zu gewinnen, was Recht und was Unrecht sei und wie er sich für das Erstere und gegen das Letztere entscheiden könne. Bevor er sich durch aktive

Tätigkeit in die Mordaktion einschaltete und damit zum Gehilfen der Mörder machte, hätte also der Angeklagte, der ohne weiteres auf Grund seines Herkommens, seines Werdegangs, insbesondere seines juristischen Berufes dazu imstande war, sich darüber klar werden zu müssen, wie er der ihm übertragenen Aufgabe nachzukommen hatte, ohne sich selbst in das furchtbare Unrecht zu verstricken. Alles dies lässt erkennen, dass der Angeklagte weder auf Grund eines zwingenden Dienstbefehls zur tätigen Teilnahme verpflichtet war noch in einem echten oder vermeintlichen Nötigung oder Notstande gehandelt hat noch irgendwie einem rechtlich beachtlichen Konflikt oder Druck unterlegen ist, dass er sich vielmehr ohne schwere Gefahr oder Gewissenskonflikte von jeder tätigen Beihilfe jedenfalls hätte zurückhalten können und müssen.

Die Verteidigung ist weiterhin der Ansicht, der Angeklagte habe, gleich den bei der sogen. Euthanasie-Aktion beteiligten Ärzten, hier ebenfalls einen allgemeinen Tötungsbefehl dadurch sabotiert, dass er die Aktion auf wenige Kriegsverbrecher beschränkt und damit der großen Mehrheit der Festgenommenen das Leben erhalten habe. Dass dieser Vergleich im vorliegenden Falle keinesfalls überzeugen kann, ergibt sich schon daraus, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Kreis der Getöteten sich aus anderen Personen zusammengesetzt hat als der Angeklagte hat glauben machen wollen. Denn in Wahrheit war<sup>en</sup>/es keine sogen. kriegskriminellen Verbrecher, sondern in der Hauptsache jüdische Männer und Frauen und zum kleinen Teil Kommunisten, also Kommissare und kommunistische Funktionäre. Dass das polnische Personal und die sogen. russischen Prominenten und die Gäste des Heimes freigelassen worden sind, war nicht auf ein sabotierendes Tätigwerden des Angeklagten zurückzuführen, sondern einfach darauf, dass diese Personen nicht unter den Säuberungsbefehl fielen. Dass aus dem Kreis der Opfer

insbesondere kein einziger Jude, nicht einmal eine jüdische Frau, freigekommen ist, hat der Angeklagte selbst auch nicht für einen einzigen Fall behaupten können. Damit allein hätte er aber glaubhaft machen können, dass er den Tötungsbefehl sabotiert habe. Da der Angeklagte keinen Versuch oder das Bestreben, etwas zu Gunsten der Opfer unternommen zu haben, gezeigt hat, sogar an die Regeln der Höflichkeit gedacht hat, als er den Einheitsführer der Waffen-SS mit dem Tötungsergebnis aufsuchte, auch der Exekution selbst beiwohnte und ebenso den Wehrmachtsführer über Grundsatzbefehl und Verhalten entscheidend informierte - ein Verhalten, das sogar eine bloße Gehilfenschaft kaum noch darstellte-, hat er nach alledem nichts nach aussen gezeigt, was auf eine Sabotage des Tötungsbefehls auch nur hindeuten könnte; ganz zu schweigen davon, dass hiernach auch keine Rückschlüsse darauf zu ziehen wären, dass, wie es bei den Ärzten der Fall war, eine Beteiligung an den Tötungsverbrechen erst nach schweren inneren Kämpfen erfolgt sein muss. Im übrigen hinkt der Vergleich der Verteidigung schon insofern, als die Mitwirkung bei der Euthanasie-Aktion nur Fälle betraf, in denen Kranke zurückgestellt und gerettet wurden, die unter den Befehl fielen. Hier wurde den Ärzten als situationsgerechtes und pflichtgetragenes Verhalten zugute gehalten, wenn eine kleine Minderzahl allein deshalb getötet wurde, um auf diese Weise die Mehrzahl der Kranken retten zu können. Ob die in Augustowo Festgenommenen unter den Tötungsbefehl fielen oder nicht, das musste aber erst festgestellt werden und in diesem Sinne wurden auch die Überprüfungen vorgenommen. Wer also nicht unter den Befehl fiel, der war freizulassen, und das festzustellen, war nur befehlsgemäße Auslegung und Pflicht, was der Angeklagte auch erreicht hätte, ohne sich im übrigen in die Aktion einzuschalten.

82

Nach alledem ist also der Angeklagte der Beihilfe zum Mord in zwei Fällen schuldig. Ebenso wie die Haupttat aus den bereits erörterten Gründen rechtlich in zwei Tatkomplexe zerfällt, sind auch die Beihilfehandlungen des Angeklagten als zwei Fälle zu werten. ( §§ 211, 49, 74 StGB )

Die Feststellung, dass dem Angeklagten Beihilfe zu zwei Mordfällen zur Last gelegt werden muss, hindert entgegen der Ansicht der Verteidigung, eine entsprechende Bestrafung nicht. Die Berufung der Verteidigung auf § 3 Abs. 2 StGB geht schon deshalb fehl, weil sie dabei entsprechend der unwahren Behauptung des Angeklagten davon ausgeht, dass die Tatbeihilfe des Angeklagten sich nur auf die als kriegsverbrecherische Elemente Ergriffenen bezogen habe und dass dieses Verhalten entsprechend der russischen Auffassung, nach der in Liquidation von Verbrechern durch die politische Polizei kein Mord gesehen werde, keine strafbare Handlung darstellen würde oder aber wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort, der im Operationsgebiet gelegen sei, wo die staatspolizeiliche Überprüfung Verdächtiger und sodann die Überstellung kriegsverbrecherischer Elemente an die unbeeinflussbare bewaffnete Macht allgemein üblich sei, nicht als strafwürdiges Unrecht angesehen werden könne. Legt man demgegenüber den erwiesenen Sachverhalt zugrunde, so kann kein Zweifel bestehen, dass Mord, bezw. Beihilfe zum Mord an unschuldigen Landeseinwohnern oder auch friedlichen Feriengästen am Tatort, der ursprünglich polnisches, sodann für kurze Zeit russisch besetztes Gebiet gewesen war, sowohl nach russischem als auch polnischem Recht unter Strafe stand und auch als strafwürdiges Unrecht angesehen wurde. Der Hinweis auf § 3 Abs. 2 StGB lässt sich auch schlecht vereinbaren mit der eigenen Einlassung des Angeklagten, nach der er die Tötungen doch als krasses Unrecht

und unerträglichen Verstoß gegen die Gesetze der Menschlichkeit angesehen haben will. Entscheidend ist jedoch, dass die Frage, was als strafwürdiges Unrecht zu gelten hat, nach deutschen und nicht nach schlechthin übernommenen etwaigen Anschauungen oder Gepflogenheiten des ausländischen Tatorts zu beurteilen ist. Zumindest aber würden die bereits erwähnten allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, die bei allen gesitteten Nationen anerkannt sind, gleichgültig, ob sie sich im übrigen ausserhalb völkerrechtlicher Vereinbarungen gestellt haben oder nicht, Anwendung gefunden haben (vgl. dazu BGH Bd. 1 S. 393 ff). Ein am Tatort etwa geduldetes Unrecht wäre also in jedem Falle strafwürdiges Unrecht geblieben und dieser Umstand würde der nationalsozialistischen Staatsführung, die im übrigen, wenn auch nicht uneingeschränkt, die völkerrechtlichen Grundsätze anerkannt hatte, nicht das Recht gegeben haben, Unrecht mit Unrecht zu vergelten.

Bei der Strafzumessung waren folgende Erwägungen maßgebend :

Der Tatbeitrag des Angeklagten, der dazu geführt hat, dass mindestens 130 Menschen, insbesondere jüdische Männer und Frauen, ihr Leben lassen mussten, erfordert eine strenge Sühne. Der Mord dieser Menschen ist nach Anlass, Ausführung und Umfang derart abscheulich, dass eine tatentsprechende Sühne von einem irdischen Gericht allerdings kaum verhängt werden kann. Gegenüber derartigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erwächst aber der Umwelt die sittlich verpflichtende Aufgabe, alles zu tun, um die derartig zertretenen menschlichen Grundwerte wieder gebührend herauszustellen. Zu diesem Zweck muss die Strafe abschreckende und erzieherische Wirkung haben, auch wenn die Verbrechen bereits längere Zeit zurückliegen. Das Maß der persönlichen Schuld des Angeklagten ist dementsprechend nicht gering. Auch wenn er nur ein kleines Rädchen im grossen Getriebe der verbrecherischen Staatsmaschine war, so war er doch

andererseits einer von denen, die dank ihrer Vorbildung einen grösseren und tieferen Einblick in das Gewalt - und Willkürsystem besaßen als die Mehrzahl der übrigen Staatsbürger. Zwar war er erst 1934 Mitglied der SS und im SD, bis dahin also offensichtlich noch nicht mit nationalsozialistischen Ideen persönlich angetan, jedoch zeigte er in der Folgezeit, nunmehr darin verstrickt, nicht mehr die Kraft, sich zu lösen und auf den weiteren Aufstieg zu verzichten. Selbst als er in Tilsit das Verbrecherische des Regimes klar erkannt hatte, vermochte er sich nicht zu lösen. So liess er sich, obwohl im Grunde ordentlich, unfanatisch und weich, willig in dieses System einfügen und zum willfähigen Tatgehilfen machen. Alles das muss straferschwerend berücksichtigt werden.

Andererseits spricht für den Angeklagten, dass er charakterlich sicher anständig, auch fachlich tüchtig und keinesfalls einer der Scharfmacher war. Wenn er trotzdem im auffälligen Gegensatz dazu bis in hohe Stellungen des Systems hinausgerückt ist, so zeugt das von einer gewissen Zweispieltigkeit seiner Natur, die ihn veranlasst, sich im Grundsätzlichen zu beugen, wie er auch vorliegend ohne Not und Zwang sich freiwillig an verwerflichen Tötungen beteiligt hat. Immerhin ist sein Beitrag, gemessen an der ungeheuren Schuld der Täter, noch verhältnismässig gering gewesen. Es soll auch nicht verkannt werden, dass die Tatumstände es ihm nicht leicht gemacht haben, den Weg des Rechts zu gehen. Er war auf fremdem Boden, noch im Operationsgebiet und in den ersten Tagen nach Ausbruch des größten totalen Krieges der jüngeren Geschichte in verhängnisvolle Umstände hineingeraten und hat innerlich sicher den Befehl missbilligt. Für den Angeklagten spricht ferner, dass er nach dem Krieg und nach langer Internierungszeit sich redlich bemüht hat, für seine Familie mit seiner Hände Arbeit zu

538 JS

sorgen. Er ist auch nachweislich nicht vorbestraft und entstammt einer angesehenen Familie. Hiernach erschien es vertretbar, in jedem der beiden Fälle, da eine Ermässigung nach Versuchsgrundsätzen geboten ist ( vgl. OGHSt Bd. 3 S. 41 ff.), eine Zuchthausstrafe von je 3 Jahren zu verhängen ( §§ 211, 49, 44, 2 StGB).

Hinsichtlich der nach § 74 StGB zu bildenden Gesamtstrafe konnte es bei einer solchen von 4 Jahren Zuchthaus sein Bewenden haben, auch wenn der Angeklagte nach Einsicht und Haltung in der Hauptverhandlung offenbar noch nicht die nötige innere Einstellung zu seiner <sup>T</sup>at gefunden hat. Das Gericht hält eine Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus für ausreichend und angemessen, da der Angeklagte sich zur Tatzeit in einer schwierigen Lage befunden hat, charakterlich gut beleumundet ist und durch die Strafe in seiner Existenz vernichtend getroffen ist. Andererseits erscheint die Strafe zur Sühne, Erziehung und zur Abschreckung notwendig.

Auf diese Strafe ist die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft sowie die bis zum Februar 1948 erlittene Internierungshaft, soweit sie nicht im Spruchkammerverfahren angerechnet ist, zur Anrechnung gebracht worden, da diese Haft u.a. auch der Aufdeckung der Verbrechen, die heute zur Aburteilung gelangen, gedient hat.

Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat das Gericht deshalb abgesehen, weil der Angeklagte sich zum Tatbeitrag nur widerstrebend entschlossen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Lossen      Dr. Chrysant      Pieck



Ausgefertigt:

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



86

V.

1) Vermerk:

Lt. DC-Unterlagen wurde Ilges ab 1.9.39 mit der Führung der Stabsgeschäfte beim SD-UA Düsseldorf beauftragt. Ab 10.5.40 erfolgte seine Übernahme als Reg.Ass bei der Gestapostelle Tilsit. Am 26.11.41 wurde er zum RSHA -Amt III versetzt. Im Tel.-Verzeichnis des RSHA v. Mai 1942 und Juni 1943 ist als seine Dienststelle jeweils das Ref. III A 3 angegeben, das sich nach dem GVPl. v. 1.1.42 in Verbindung mit dem GVP. v. 1.3.41 mit "Verfassung u. Verwaltung Mitwirkung bei allen Gesetzgebungsangelegenheiten auf folgenden Gebieten: Feiertagsrecht, Reichsbürgerrecht, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Kolonialverwaltungsrecht". Leiter des Ref. III D 3 d war er nach dem GVPl. des Amtes III im RSHA v. 15.9.44, dessen Sachgebiet "Reichsverteidigung" war. Spruchkammerverfahren waren gegen I. in Berlin -SK 12 645 - und in der brit. Zone - 4 Sp Ls 54/48 Ben - anhängig. Genannt wurde er im Verfahren 2 Js 273/60 der StA Hannover, 9 Js 1077/57 der StA Koblenz und 24 Ks 1/57 der StA Köln (Unterlagen des letzteren vorhanden).

- ✓ 2) Spruchkammerakten - SK 12 645 -, betreffend Wolfgang Ilges, bei der Senatsverwaltung f. Inn. in Berlin erfordern.
- ✓ 3) Spruchkammerakten - 4 Sp Ls 54/48 Ben -, betreffend Wolf-

gang Ilges, bei dem Zeit. OStA in Bielefeld erfordern.

- 4) Akten 2 Js 273/60, betreffend Wolfgang Ilges, bei der StA Hannover erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungsfall bitte ich um Bekanntgabe des gegen Ilges erhobenen Tatvorwurfes sowie um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbes. hinsichtl. seiner Tätigkeit in der Zeit von 1939 - 1945.
- 5) Akten 9 Js 1077/57, betreffend Wolfgang Ilges, bei der StA in Koblenz erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungsfall bitte ich um Bekanntgabe des gegen Ilges erhobenen Tatvorwurfes sowie um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbesondere hinsichtl. seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939 - 1945.
- 6) 15. IX. 1964.

B., den 26. Aug. 1964

31. AUG. 1964  
Hand-5) je 1 S. hb + ev

**Geschäftsstelle  
der Staatsanwaltschaft**

Hannover

, den

3. SEP. 1964

Geschäfts-Nr.: 22s 293/60

Fernruf: .....

An die Geschäftsstelle  
des ~~Amtsgerichts~~ – Landgerichts  
der Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht

in 1 Berlin 21

Türmstraße 91



Bitte die Geschäftsnummer  
bei allen Schreiben angeben!

Auf das Schreiben vom 26. 8. 64.

– 1 AR (RSA) 229/64

(Gesch.-Zeichen)

werden hiermit die erbetenen Akten

22s 293/60 – 2 Bd. –

übersandt.

Oale J. Lehr

V.

1) Erbitte aus den beigefügten Bescheiden  
2 Sp 273/60 d. H. H. Hansen von je eine  
Xerox-Abbildung von

- a) Bd I Nr 188 - 191
- b) Bd I Nr 192 - 193
- c) Bd I Nr 221 - 226
- d) Bd I Nr 286 - 288
- e) Bd II Nr 51, 52

10 Urte zweifach

Bd II Bd 94 - 107

Zu Hand.  
14. SEP. 1964  
/ 05

2) Als dessen Urte der vorliegenden  
Urteile an H. H. Hansen

8. SEP. 1964

h

LKA - NW

Bergisch - Gladbach, den 10.11.61

Dez. 15

Abteilung des BKA Nr. 273/60 HH Hannover 192

JP

Vernehmung als Zeuge:

Es erscheint aufgesucht und vorgeladen bei der Kriminalpolizei in Bergisch - Gladbach, der

Assessor Wolfgang I l g e s,

geb. 22.8.1909 zu Köln,  
wohn. Bergisch - Gladbach,  
Im Ahlemaar 12,

und macht folgende Angaben:

Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden. Ich kann hierzu folgendes sagen:

Ich war vom Mai 1940 bis Anfang Juli 1941 Angehöriger der Staatspolizeistelle in Tilsit. Seit Anfang 1941 war ich, stellvertretender Leiter. Leiter war Regierungsrat Böhme, der in Ulm im Jahre 1958 abgeurteilt wurde, und sich vermutlich im Zuchthaus in Bruchsal befindet.

Seit Juli 1941 hatte ich mit der Staatspolizei nichts mehr zu tun, weil ich zum SD - versetzt wurde, und zwar ab Dezember 1941 zum Amt III der Reichssicherheitshauptamtes in Berlin. Mit den Angehörigen der Staatspolizeistelle in Tilsit und der Dienststelle selbst, hatte ich seit meinem Fortgang keine Verbindung mehr. Vorgänge nach der Zeit meines Wegganges sind mir nicht mehr bekanntgeworden.

In meiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter, habe ich einige Male ( 3 bis 4 Mal ) das Grenzpolizeikommissariat Sudauen aufgesucht.

Ich entsinne mich, dass ich einmal mit Herrn Regierungsrat Gräfe und ein zweites Mal mit Herrn Regierungsrat Böhme in Sudauen war.

Regierungsrat Gräfe war der Vorgänger von Herrn Regierungsrat Böhme. ( Etwa Ende 1940 ) .

Mit den einzelnen Beamten dieses Kommissariates hatte ich keine nähere Berührung. So kommt es auch, dass mir kein Beamter der Dienststelle in Sudauen in Erinnerung geblieben ist.

193  
89

Ich habe jedoch mit dem Dienststellenleiter der Dienststelle in Sudauen verhandelt. Zu dieser Zeit war Kriminalrat Macholl Leiter der Dienststelle. Ich habe davon gehört, dass Macholl verstorben sein soll. Macholl kam wiederholt zur Dienststellenleiter Besprechung nach Tilsit, und so kannte ich ihn auch näher. Mir wird der Name Mauerhöfer genannt. Ich glaube mich entsinnen zu können, dass Mauerhöfer ein Beamter der Dienststelle in Sudauen war. Ich kann mich jedoch nicht an seine Person näher erinnern. Eine Personenbeschreibung vermag ich nicht abzugeben. Über den heutigen Aufenthalt des genannten Mauerhöfer kann ich keine Angaben machen. Nach meiner Schätzung kann Mauerhöfer Obersekretär gewesen sein.

Von der Dienststelle Tilsit kann ich folgende Kriminalkommissare angeben:

Kriminalkommissar	Kreuzmann, Abtlg. II
" "	Krumbach, " "
" "	Harms, Abtlg. III
" "	Gehrke, " III.

Krumbach und Gehrke kamen im Frühjahr 1941 zur Dienststelle Tilsit.

Der Name Frank ist mir nicht rememberlich.

Wenn mir der Name Kastendyk genannt wird, so kann ich mich nicht erinnern jemals den Namen gehört zu haben.

Wenn mir weiter der Name Großmann genannt wird, so kann ich mit Sicherheit sagen, dass ich diesen Namen noch nie gehört habe.

Zu den Freignissen, die Gegenstand der Untersuchung sind, kann ich weitere Angaben nicht machen, weil ich um diese Zeit nicht in Tilsit war.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Geschlossen:

*h. Schneider*  
Schneider, KM.

v. g. u.

*Wolfgang J. J.*



- 9. Sep. 1964 f

Der Oberstaatsanwalt  
9 Js 1077/57  
-----

Koblenz, den ... 3. 9. 1964 .....

An  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
.....

1 Berlin 21  
=====

Turmstr. 91

Strafsache gegen B ö h m

Auf das Schreiben vom 26. 8. 1964

- Aktenzeichen - 1 AR (RSHA) 229/64

Die hiesigen - ~~downigen~~ - Akten sind zur Zeit versandt.

- ~~nicht entbehrlich~~ -, Sie liegen dem Generalbundesanwalt zu 6 B Js 231/64 vor. Das hiesige Verfahren richtet sich gegen Josef BÖHM wegen Verdacht des Mordes.

Auf Anordnung:

*Koel*  
Justiz-Ober-Sekretär-Assistent-

Angestellte(n)

3 PK

1) Verweh:  
Diese Beschlüsse der Akten  
abzuwickeln einleidend  
in der Sache.

2) Weiter Vff. bes.  
1. B. SEP. 1964  
f

91

**Der Senator für Inneres**

I F 1 - 0258 (Ilges, Wolfgang)

Berlin, den 9. September 1964

Postanschrift:

1 Berlin 31 - Wilmersdorf  
Fehrbelliner Platz 2

Dienstsitz:

Berlin 31 - Wilmersdorf  
Bundesallee 199

Fernruf: 87 04 86 App.10  
Innenbetrieb (95) 4265

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

10. SEP 1964

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Vertraulich - Verschlissen!

Mit Empfangsbekanntnis!

Betr.: Wolfgang I l g e s, geboren am 22. August 1909

Vorg.: Ihr Schreiben vom 26. August 1964- 1 AR (RSHA) 229/64 -

Anlagen: 1 Akte(n) / ~~Auskunft des BDC /~~ ~~Fotokopie(n)~~  
2 Beiakten mit Fotokopien

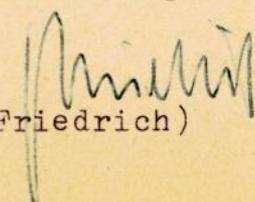
Auf Grund des § 17 ~~§ 13 Abs. 4~~ des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S.1022) übersende(n) ich / wir Ihnen die erbetene(n) Entnazifizierungsakte(n) ~~die Aus-~~  
~~kunft des Berlin Document Center Nummer~~ sowie 2 Beiakten mit Fotokopien und ~~Fotokopie(n) sämtlicher / der wesentlichsten Unterlagen des~~  
~~BDC über den / die~~ Obengenannte(n) zur Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe der Akte(n) ~~Fotokopie(n) bis zum~~ nach Gebrauch.

~~In meinem / unserem Archiv konnten keine Unterlagen über den / die Obengenannte(n) ermittelt werden.~~

Das Berlin Document Center hat durch die beigefügte Auskunft Nummer vom mitgeteilt, daß Unterlagen über den / die Obengenannte(n) nicht ermittelt werden konnten ("negativ").

Eine Weitergabe der Unterlage(n) ist nur im Rahmen des § 17 aaO. zulässig.

Im Auftrage

  
(Friedrich)

**Geschäftsstelle  
der Staatsanwaltschaft**  
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 7.9.1964

Postfach: 200  
Fernsprecher: 6 32 41  
Fernschreiber: 0 932 632

92

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 54/48 Ben.

Auf das Schreiben vom

26.8.1964

- 1 AR (RSA) 229/64

Arbeitsgruppe

werden die Akten:



Wolfgang Ilges

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An  
den Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

*Hörmann*  
(Hörmann)  
Justizangestellter

B e r l i n 21

Turmstr. 91

33/K

V.

- 1) Wachen 27p 273/60 de H H Harenrover <sup>Harenrover</sup> sind  
Wachen Hg H Wachen mit de Hilfe inen Wachen.  
na hene vorlegen
- a) Hebere Vj. Bes.

18. SEP. 1964

H

Zur 1)  
21. SEP. 1964

1 AR (RSHA) 229 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und <sup>2/</sup>BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin  
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964  
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des  
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im  
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 18. SEP. 1964  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Im Auftrage

*llh*

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

**Abteilung I**

11 - KJ 2

24. SEP 1964

Eingang: \_\_\_\_\_  
Tsch. Nr.: 3160/64 10  
Kamm. Kom.: 3  
Sachbearb.: \_\_\_\_\_

Le

94

I 1 - KI 2

Berlin, den 30. IV 1964

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des *Wolfgang JLGES*  
Az. *4 Sp. Ls. 54/47*, wurden *9* Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) *9* Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt *95-103*
- b) */* Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

*Junker, 4/4/64*  
.....

Ay

95

Erz. 16.4.48 He

33

Das Spruchgericht  
6. Spruchkammer

- 4 Sp.Ls. 54/47 -

Arbeitszeugnis Urteil ist  
 unrichtig.  
 Bensfeld, den 22. April 1948  
 Kussel als Urkundsbeamter  
 der Geschäftsstelle

U r t e i l  
 Im Namen des R e c h t s !

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den Zivilinternierten  
 ehem. SS-Sturmabführer Regierungsrat Wolfgang Robert Dietrich Ilges  
 geboren am 22. August 1909 in Köln, wohnhaft Düsseldorf-Grafenberg,  
 Haraustrasse 58 bei Hirsch

hat die 6. Spruchkammer des Spruchgerichts Bensfeld-Bomlitz in der  
 Sitzung vom 14. April 1948, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor D a n k e r t als Vorsitzender  
 Schöffe Heinrich Basmann aus Gross Hauslingen als Beisitzer  
 Schöffe Friedrich Delleske aus Klein Hauslingen als Beisitzer  
 Staatsanwalt U e c k e r als Öffentlicher Ankläger  
 Justizangestellter Rösler als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkennt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und SD aufgrund  
 der Verordnung Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem  
 Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu einer

Gefängnisstrafe von e i n e m Jahr

und den Kosten des Verfahrens verurteilt.  
 Die Gefängnisstrafe gilt in vollem Umrang als durch die Internie-  
 rungshaft verbüsst.

Der Angeklagte wird beschuldigt, nach dem 1. September 1939 der Gestapo, dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS und der Sonderformation SD der SS als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die vorgenannten Organisationen für Begehung von Handlungen benutzt worden sind, die durch Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichtes für verbrecherisch erklärt worden sind.

Durch die Hauptverhandlung ist aufgrund der Einlassung des Angeklagten, sowie des zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemachten Berichts der Kriminalpolizei in Düsseldorf vom 13. November 1947 (Bl. 10 d. A. u. folgende) folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Der am 22. August 1909 in Köln als Sohn des Schriftstellers Walter Ilges geborene Angeklagte hat die Volksschule und das Realgymnasium in Köln besucht und nach Ablegung der Reifeprüfung von 1928 bis 1934 in Köln Rechtswissenschaften studiert und die erste Juristische Staatsprüfung abgelegt. Während des juristischen Vorbereitungsdienstes ist dem Angeklagten dienstlich eröffnet worden, dass er berufliche Nachteile haben könnte, wenn er nicht zum mindesten einer Gliederung der Partei beiträte. Da damals für die NSDAP, die SA und die SS eine Aufnahmesperre bestanden hat, ist der Angeklagte zum SD in Beziehung getreten, der damals Mitarbeiter gesucht hat. Da ihm eine ehrenamtliche Tätigkeit vom SD abgelehnt worden sei, hat er sich bereiterklärt, nebenberuflich im Oberabschnitt West in Düsseldorf zu arbeiten. Er hat bei dem Oberlandesgericht seine Überweisung aus dem Bezirk Köln in den des Oberlandesgerichts Düsseldorf beantragt und hat mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten seine nebenberufliche Tätigkeit beim SD in Düsseldorf aufgenommen. Der Angeklagte ist beim SD mit Schreibarbeiten beschäftigt worden und hat daneben Gerichtsverhandlungen besucht und über besonders wichtige Urteile Berichte angefertigt. Seit etwa Mitte 1937 hat er vornehmlich auf verwaltungsrechtlichem Gebiete gearbeitet. Beim Eintritt in den SD hat der Angeklagte gleichzeitig um seine Aufnahme in die Sonderformation SD der SS nachsuchen müssen und ist in diese aufgenommen worden. Er ist bis 1939 zum SS-Untersturmführer im SD befördert worden.

Im Januar 1939 hat der Angeklagte bei der Aussenstelle Düsseldorf des Reichsjustiz-Prüfungsamts die Grosse Juristische Staatsprüfung bestanden und ist hauptberuflich in den SD übernommen worden. Er ist zunächst Referent beim Oberabschnitt West in Düsseldorf gewesen und ist im Sommer 1939 Stabsführer beim SD-Leitabschnitt in Düsseldorf geworden, wo er bis Sommer 1940 tätig gewesen ist. Als Stabsführer ist der Angeklagte gleichzeitig Stellvertreter des Dienststellenleiters gewesen. Er hat die von den einzelnen Sachbearbeitern hergestellten Berichte vor der Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt, Amt III zu prüfen. Im übrigen hat die Bearbeitung von Personalangelegenheiten zu seinem Dezernat gehört.

Da der Angeklagte immer noch im Angestelltenverhältnis tätig war und ein geringeres Gehalt bezogen hat als ein verheirateter Assessor bei einer anderen Behörde erhalten hatte, hat er seine Übername in das Beamtenverhältnis angestrebt. Er ist deshalb im Sommer 1940 zur Stabstelle Tilsit zur weiteren Ausbildung überwiesen worden. In Tilsit ist der Angeklagte in alle Aufgabengebiete der Gestapo eingearbeitet worden. Er hat den ganzen Betrieb bei dieser Dienststelle in der Hauptsache dadurch kennengelernt, dass

ihm die gesamte eingehende Post zugeleitet worden ist, eine sie dem Dienststellenleiter zuging. Er hat die Verteilung an die einzelnen Sachreferate vorgenommen. Nur die wichtigsten Eingänge hat der Leiter der Dienststelle erhalten.

Daneben ist dem Angeklagten die Bearbeitung von Sonderaufgaben übertragen worden. So hat er im Sommer 1941 die infolge der Besetzung der baltischen Staaten durch Russland ~~von~~ nach Deutschland fluchtenden Litauer staatspolizeilich überprüft und ebenso die russischen Kommunisten Kommissare, die Anfang 1941 die im Memelgebiet wohnenden Altlitauer nach Russland umgesiedelt haben. Auch die Auflösung der im Memelgebiet bestehenden litauischen Vereine usw., hat zum Aufgabengebiet des Angeklagten gehört.

2  
Ende 1940 ist der bisherige Leiter der Stapostelle Tilsit abgelöst worden. Mit dem Nachfolger ist der Angeklagte in Meinungsverschiedenheiten geraten, sodass seine Tätigkeit bei der Gestapo in Tilsit im Frühjahr 1941 endete. Der Angeklagte ist auf einen längeren Urlaub geschickt worden, währenddessen er versucht hat, in die innere Verwaltung überzugehen. Sein Besuch ist jedoch abschlägig beschieden worden. Auf seinen diesbezüglichen Antrag ist er im August 1941 zum Reichssicherheitshauptamt versetzt und dem Amt III zur Dienstleistung zugewiesen worden. Er hat dort die Sonderaufgabe der Bearbeitung der Gesetzgebung des Feiertagsrechts erhalten. Diese Materie ist an sich im Hauptamt für Sicherheitspolizei im Reichsministerium des Innern bearbeitet worden, jedoch aufgrund einer besonderen Anordnung von Heydrich dem Reichssicherheitshauptamt, Amt III, zugewiesen worden.

Hieraus hat sich ergeben, dass der Angeklagte für die Bearbeitung des Feiertagsrechts Angehöriger des Hauptamts Sicherheitspolizei im Reichsministerium des Innern und somit Ministerialbeamter gewesen ist, während er *persönlich* dem Amt III des Reichssicherheitshauptamts (SD) unterstanden hat. Da die Arbeitskraft des Angeklagten durch die Bearbeitung dieser Sonderaufgabe nicht voll ausgelastet war, hat er daneben noch im Amt I des Reichssicherheitshauptamts Arbeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in Form von Berichten erledigt.

Im Jahre 1942 ist der Angeklagte zum Regierungsrat ernannt und in der SS zum Sturmabführer befördert *worden*. Im Reichssicherheitshauptamt hat der Angeklagte bis Frühjahr 1943 gearbeitet. Er ist sodann erkrankt und bis Kriegsende dienstunfähig gewesen.

Am 27. Mai 1945 ist der Angeklagte interniert worden. Aus der Internierungshaft ist der Angeklagte am 18. Februar 1948 entlassen worden.

Der Angeklagte hat von der Zusammenarbeit zwischen Gestapo und SD sowohl während seiner Tätigkeit in Düsseldorf, besonders aber in Tilsit und später auch im Reichssicherheitshauptamt in Berlin Kenntnis gehabt.

Dem Angeklagten ist das Parteiprogramm, insbesondere der gegen die Juden gerichtete Programmpunkt bekannt gewesen. Er hat auch gewusst, dass für die SS besonders rassistische Grundsätze gegolten haben. Dem Angeklagten ist in Berlin aufgefallen, dass die Zahl der Juden sich allmählich verringert hat. Er hat Gesprächsweise davon gehört, dass die Juden in den Osten transportiert worden sind, er hat erfahren, dass im Osten Ghettos, z.B. in Warschau, eingerichtet worden sind. Er hat auch von der Unterbringung von Juden in Theresienstadt Kenntnis erlangt. Die Einführung des Judensterns als Kennzeichen für die Juden aufgrund der Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 ist dem Angeklagten bekannt gewesen.

Von dem Bestehen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Russland hat der Angeklagte Kenntnis gehabt. Er hat auch gewusst, dass der Amts-Chef III des Reichssicherheitshauptamts, Ohlendorf, Leiter einer solchen Einsatzgruppe gewesen ist. Über die Aufgaben dieser Gruppen ist ihm aber nur bekannt gewesen, dass sie allgemeiner sicherheitspolizeilicher Art gewesen sind. Von der Liquidierung der Juden im Osten durch die Einsatzgruppen hat der Angeklagte keine Kenntnis gehabt.

Dem Angeklagten ist das Bestehen von Konzentrationslagern und deren Bewachung durch die SS-Totenkopferverbände bekannt gewesen. Er hat in Tilsit Erfahrungen über die technische Handhabung der Einweisungen durch Anwendung des Schutzhaftbefehls erworben. Ihm ist bekannt gewesen, dass die meisten Einweisungen in Konzentrationslagern im Wege der sogenannten Rücküberstellung erfolgt sind. Er hat gewusst, dass Personen, die vom Gericht verurteilt worden waren, nach Verbüßung ihrer Haft in Konzentrationslager eingewiesen worden sind, um sie auf diese Weise unschädlich zu machen. Dem Angeklagten ist auch bekannt gewesen, dass dem örtlichen Stapoleiter zur Erledigung kleinerer Delikte das Recht zugestanden hat, die sogenannte kurzfristige Schutzhaft von zuerst 14 Tagen, später drei Wochen zu verhängen und dass diese Frist um weitere 21 Tage vom örtlichen Gestapoleiter ~~hat~~ verlängert werden können und dass dem Reichssicherheitshauptamt das Recht einer weiteren Verlängerung zugestanden hat.

Der Angeklagte hat auch dunkel von verschärften Vernehmungen gehört. Über die Zustände in den Konzentrationslagern ist der Angeklagte nicht unterrichtet gewesen. In Tilsit hat der Angeklagte die Beschäftigung zahlreicher Polen als Zivilarbeiter beobachtet. Er hat erfahren, dass bei Gewaltdelikten dieser Ausländischen Arbeiter die Vorgänge nicht dem Gericht abgegeben worden sind, sondern dass dann an das Reichssicherheitshauptamt berichtet worden ist. Dieses hat dann meist Überstellung in ein Konzentrationslager angeordnet. Der Angeklagte hat im Verlaufe des Krieges auch Kenntnis davon erhalten, dass die Fremdarbeiter ganz/allgemein von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen worden sind und dass in jedem Falle bei strafbaren Handlungen/allgemeiner oder auch nur politischer Art die Verfolgung mit staatspolizeilichen Mitteln erfolgt ist. Auch der Ausdruck "Sonderbehandlung" bei gewissen schweren Gewaltdelikten ist dem Angeklagten bekannt gewesen. Er hat ausserdienstlich davon gehört, dass vom Reichssicherheitshauptamt ohne Gerichtsurteil öffentliche Hinrichtungen angeordnet worden sind.

Dem Angeklagten ist bekannt gewesen, dass auch in den besetzten Gebieten Gestapo und SD unter den Berehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt worden sind. Von Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung hat er jedoch nichts gehört. Über die Aufgabe der Volksdeutschen Mittelstelle im Bereiche der Ostgebiete ist der Angeklagte unterrichtet. Er hat auch von der Ansiedlung der Volksdeutschen im Warthegau erfahren und räumt ein, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die dort wohnenden Polen den Volksdeutschen haben weichen müssen.

Der Angeklagte hat sich, soweit er wegen Zugehörigkeit zum SD und zur Sonderformation SD in der SS angeklagt ist, damit verteidigt, dass entgegen den Ausführungen des Nürnberger Urteils Gestapo und SD keine einheitliche Organisation dargestellt hätten, dass deshalb keine Verurteilung wegen Zugehörigkeit zum SD erfolgen können, weil er Kenntnis nur von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo, nicht aber des SD gehabt hätte. Die Sonderformation SD der SS sei ausserdem in Verordnung Nr. 69 nicht aufgeführt, sodass auch insofern die Voraussetzungen für seine Bestrafung entfielen.

Der Angeklagte hat vom 1. September 1934 an dem SD angehört. Die enge Verbindung zwischen SD und Gestapo bis zum Funktionserlass, der eine Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Gestapo und SD von 1939 an angeordnet hat, ist dem Angeklagten aufgrund seiner Tätigkeit beim SD bekannt gewesen. Dass die Verhältnisse sich auch nach dem 1. September 1939 nicht grundsätzlich geändert haben, ist dem Angeklagten bekannt gewesen. Um eine Beamtstellung innerhalb des SD zu erlangen, hat der Angeklagte seine Ausbildungszeit bei der Gestapostelle in Tilsit absolvieren müssen, was offensichtlich auf die enge Zusammenarbeit zwischen beiden Ämtern des Reichssicherheitshauptamts hindeutet.

Der Angeklagte hat in Tilsit auch beobachtet, dass bis zum Wechsel des Leiters etwa Ende 1940 Personalunion zwischen Gestapo und SD dergestalt bestanden hat, dass der Leiter der Stapo-stelle gleichzeitig Leiter des SD-Abschnitts gewesen ist. Der Angeklagte hat Aussagen russischer Agenten und Spione im Raume Tilsit - ~~MMMM~~ soweit sich diese Aussagen auf russische Verhältnisse erstrecken, - an den SD weitergegeben, somit von der Gestaposeite her dem SD Material unterbreitet. Umgekehrt hat der Angeklagte aus eigener Praxis Kenntnis davon gehabt, dass den SD nicht interessierende Meldungen an andere Behörden weitergegeben worden sind. Sobald sich nach Ermessen des SD als erforderlich herausgestellt hat, von gewissen bestimmten Vorgängen den daran interessierten Stellen Nachricht zu geben, sind diese vom SD unter Mitteilung der konkreten Unterlagen unterrichtet worden. Auf diese Weise sind Staatsanwaltschaft und Gestapo in den Besitz von Nachrichtenmaterial des SD gekommen.

Weiterhin hat der Angeklagte von der engen Zusammenarbeit zwischen Gestapo und SD dadurch Kenntnis erlangt, dass ihm die Zusammensetzung der Einsatzgruppen im Osten aus Gestapo, Kripo, SD und ~~Blitz~~ bekannt gewesen ist. Er hat schliesslich auch gewusst, dass Gestapo und SD im besetzten Gebiet unter Berehls-habern der Sicherheitspolizei und des SD tätig gewesen sind und dass im Reichsgebiet Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD die Tätigkeit von Gestapo, Kripo und SD aufeinander abgestimmt und gleichgeschaltet haben.

36

Der Angeklagte verfügt somit über eine umfassende Kenntnis über die Verbindung zwischen Gestapo und SD, zumal er die systematische Entwicklung von 1934 an aus nächster Nähe beobachtet hat.

Dagegen ist dem Angeklagten, wenn auch mit anderer Begründung, beizupflichten, wenn er seine besondere Strafbarkeit als Angehöriger der Sonderformation SD in Abrede stellt.

Der Angeklagte ist 1934 in die Nachrichtenorganisation SD eingetreten und daraufhin SS-Mitglied der Sonderformation SD geworden. Es liegt ein einheitlicher Entschluss des Angeklagten vor, der auch von ihm durch eine einheitliche Tätigkeit ausgeführt worden ist. Als hauptamtlicher Angehöriger der Nachrichtenorganisation SD hat der Angeklagte der Sonderformation SD angehören müssen. Es liegt bei der Zugehörigkeit zur Nachrichtenorganisation und zur Sonderformation SD ein einheitlicher Vorgang vor, wie auch der erste Senat des Obersten Spruchgerichts in Hamm am 30. Januar 1948 in dem Verfahren gegen Schürmann entschieden hat.

Aber auch zwischen der Tätigkeit des Angeklagten beim SD und in den Jahren 1940/41 bei der Gestapo handelt es sich nicht um konkurrierende Tätigkeit, sondern um eine einheitliche Zugehörigkeit zu einer für verbrecherisch erklärten Organisation.

Durch seinen Eintritt in den SD und zugleich die Sonderformation SD der SS hat der Angeklagte sich in Verbindung mit dem Reichssicherheitshauptamt gebracht und hat damit den Entschluss ausgedrückt, dass er bereit gewesen ist, innerhalb der verschiedenen Sparten des Reichssicherheitshauptamtes tätig zu werden. Er ist deshalb auch ~~zur~~, um überhaupt Beamter des Reichssicherheitshauptamtes zu werden, damit einverstanden gewesen, nicht nur im Rahmen des Amtes III tätig zu werden, sondern hat sich auch bereit gefunden, in anderen Ämtern des Reichssicherheitshauptamtes wie z.B. bei der Gestapo zu arbeiten.

Die Zugehörigkeit des Angeklagten zum SD und zur Gestapo stellt somit gleichfalls einen einheitlichen Vorgang dar. Dieses ergibt sich aus der Willensbetätigung und der tatsächlichen Tätigkeit des Angeklagten, entspricht auch dem Sinne des Nürnberger Urteils, welches Gestapo und SD als einheitliche Organisation bewertet. Es geht nicht an, den Angeklagten als SD-Angehörigen mit Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo zu belasten und ihn ausserdem wegen Zugehörigkeit zur Gestapo in engster Verbindung mit der Mitgliedschaft im SD erneut zu bestrafen wegen der gleichen Kenntnis.

Das Wissen um die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo und damit des SD hat der Angeklagte nach dem 1. September 1939 in im einzelnen untrennbaren Beschäftigungen bei der Gestapo und dem SD erworben; eine Trennung seiner Düsseldorfer bzw. Berliner Tätigkeit von der in Tilsit würde dazu führen, dass der Angeklagte aufgrund der in Tilsit über die Tätigkeit der Gestapo erworbenen Kenntnis bestraft und wegen derselben Tätigkeit Kenntnis als SD-Angehöriger erneut zur Rechenschaft gezogen würde, was einer Doppelbestrafung gleichkäme

Infolgedessen rechtfertigt sich die Zusammenfassung der Tätigkeit des Angeklagten, *bei* SD und Gestapo unter gleichzeitiger Zugendrigkeit zur Sonderformation SD zu einer einheitlichen Tätigkeit, welche allerdings mit Rücksicht auf die Überschrift des Abschnitts B des Ersten Hang Anhangs der Verordnung Nr. 69 bei der Urteilsabfassung in Form einer Doppel-Mitgliedschaft zum Ausdruck zu bringen war.

Der Angeklagte gehört somit zum Kreise der durch Verordnung Nr. 69 Erster Anhang Gruppe B betroffenen Personen und ist zu bestrafen, wenn er seine Mitgliedschaft zu dieser Organisation aufrecht erhalten hat trotz Kenntnis von verbrecherischer Tätigkeit der Gestapo und des SD

Diese Kenntnis ist dem Angeklagten durch die Hauptverhandlung nachgewiesen worden.

Die Einführung des Kennzeichnungszwanges für die Juden aufgrund der Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 stellt nach einhelliger Rechtsprechung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Dieses gilt auch für die Deportation der Juden in den Osten und nach Theresienstadt. Es handelt sich im ersteren Falle um eine bewusste Diffamierung und Verhöhnung der nach 1933 im wesentlichen bereits rechtlos gemachten Juden aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit und damit um eine Verfolgung aus rassistischen Gründen. Die Deportation in den Osten und die Verbringung nach Theresienstadt stellt eine Verschleppung und eine Freiheitsberaubung aus rassistischen Gründen und damit eine Verfolgung wegen der Rassezugehörigkeit dar. Die Gestapo hat durch das Judenreferat, dessen Bestehen dem Angeklagten bekannt gewesen ist, diese Massnahmen eingeleitet, angeordnet und überwacht.

Die Einweisung in Konzentrationslager unter dem Schutzhaftvorwand stellt in der dem Angeklagten bekannten Form eine Verfolgung aus politischen Gründen und damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, gleichgültig, ob es sich um Rücküberstellungen oder die Verhängung kurzfristiger Schutzhaft gehandelt hat. Die Beteiligung der Gestapo an diesen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist dem Angeklagten bekannt gewesen.

Der Angeklagte hat auch Kenntnis von den weiteren Methoden der Gestapo hinsichtlich der verschärften Vernehmungen gehabt. Hier handelt es sich um unmittelbare Verbrechen dieser Organisation.

Die Herausnahme der ausländischen Arbeiter aus der ordentlichen Rechtspflege und ihre Unterstellung unter die Geheime Staatspolizei stellt eine Rechtlosmachung aufgrund *idem* Rassezugehörigkeit der ausländischen Arbeiter, damit eine Verfolgung aus rassistischen Gründen, mithin ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wie die Rechtsprechung der Spruchgerichte einhellig festgestellt hat.

Dass die Gestapo diese Massnahmen gegen die Fremdarbeiter durchgeführt hat, ist dem Angeklagten bekannt gewesen.

Die bei dem Angeklagten festgestellte Kenntnis von der Tätigkeit der Einsatzgruppen und der Volksdeutschen Mittelstelle reicht nicht aus, um ihm das Wissen von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo und des SD nachzuweisen.

Der Angeklagte ist somit überführt, Kenntnis gehabt zu haben von der engen Verbindung zwischen Gestapo und SD und der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo gegenüber Juden, den politischen Gegnern des Nationalsozialismus und den Fremdarbeitern.

Dass diese von der Gestapo durchgeführten Massnahmen, mögen sie auch formale rechtlich den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprochen haben, ein Unrecht dargestellt haben, ist für den Angeklagten als Juristen klar erkennbar gewesen. Der Angeklagte hat seine wissenschaftliche juristische Ausbildung noch vor 1933 auf der Universität erhalten. Der Unterschied zwischen gesetzlichen und moralischem Recht ist ihm während seines Studiums gelehrt worden, sodass er sich nicht darauf berufen kann, dass nach seiner Überzeugung durch gesetzliches Recht sämtliche Massnahmen der Gestapo rechtmässig geworden sind.

Der Angeklagte war ~~deswegen~~ deshalb aufgrund der Verordnung Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte dem SD und der Gestapo sehr lange, in der Hauptsache nach dem 1. September 1939 hauptamtlich angehört hat und dass er eine umfassende ins einzelne gehende Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit seiner Organisation erlangt hat. Dass der Angeklagte den Rang eines Sturmbannführers im SD erlangt hat, kann als besondere Belastung nicht gewertet werden, da dieser Dienstgrad seiner Position als Regierungsrat entspricht. Zugunsten des Angeklagten konnte nur berücksichtigt werden, dass er ausweislich des Ermittlungsberichts vom 13. November 1947 <sup>dem</sup> politisch nicht in Erscheinung getreten ist und dass er nach dem Ermittlungsbericht beigelegten zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemachten Zeugenaussagen allgemein als Idealist geschildert worden ist, der politische Gegner nicht benachteiligt und sich auch sonst weder als Vorkämpfer *weder Propagandist des* Nationalsozialismus betätigt hat.

Unter Abwägung dieser Umstände hat das Gericht eine

Gefängnisstrafe von einem Jahr

für eine notwendige, der Schula des Angeklagten entsprechende Sühne gehalten. Mit Rücksicht auf das freimütige Geständnis des Angeklagten, der aus seinem Wissen kein Hehl gemacht hat, die Länge der von dem Angeklagten erlittenen Internierungshaft und seinen ausserordentlich ungünstigen Gesundheitszustand, der durch den langen Lageraufenthalt bedingt worden ist, hat das Gericht geglaubt, von der Möglichkeit des § 58 Ziff. II Gebrauch machen zu können und hat die gegen den Angeklagten erkannte Freiheitsstrafe in vollem Umfange als durch die Internierungshaft verbüsst erklärt.

Daher war zu erkennen, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 der Strafprozessordnung.

*Dauert*

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen Mordes (NSG)  
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 - )

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?  
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?  
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin  
I 1 - KI 2 - 3160 /64 -N-

1 Berlin 42, den <sup>20. IV</sup> 1964  
Tempelhofer Damm 1 - 7  
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: ✓

30. 1964

2. UR mit 1 Personalheft *in 4 Linken*  
dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
- Dezernat 15 -  
z.H. v. Herrn KOK Hofmann - o.V.i.A. -

4 Düsseldorf 1  
Jürgensplatz 5 - 7

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
Eingang: 5.10.1964
Tgb. Nr.: zu 6085
Sachbearbeiter: Fr. Joch

*Dem. Detektiv H. Joch*

*W. Joch*

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der  
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A.  
Genannten zu veranlassen. (*gemäß Sprachbogen Nr. 104 d. l.*)

Im Auftrage:

*Reger*

Do

LKA/NW  
Dez. 15

z.Zt. Berg.-Gladbach, den 5.11.64

Z e u g e n v e r n e h m u n g

Zur Kriminalpolizei in Berg.-Gladbach vorgeladen, erscheint  
der Vers.-Angestellte

Wolfgang I l g e s,  
22.8.09 Köln,  
wh. Bergisch-Gladbach, <sup>Im</sup>Aehlemaar 12

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung auf Befragen  
wie folgt:

Nach 4-jährigem Besuch der Volksschule in Köln-Bayenthal  
ging ich auf das Realgymnasium in Köln, wo ich 1928 das  
Abitur erhielt. Bis 1934 studierte ich mit Unterbrechungen  
Rechtswissenschaften. 1935 - 1939 war ich als Referendar im  
Bereich des Oberlandesgerichts Düsseldorf tätig und legte  
1939 in Düsseldorf die große Staatsprüfung (Assessorexamen) <sup>ab</sup>  
Nebenberuflich übernahm ich von 34 - Anfang 39 eine Tätigkeit  
zunächst als Hilfskraft und später als Sachbearbeiter ~~ke~~  
für Rechts- und Verwaltungsfragen und seit 37 Sachbearbeiter  
für SS-Disziplinarsachen beim SD-Oberabschnitt West in  
Düsseldorf.

Anfang 39 bis Sommeranfang 1940 war ich Stabsführer beim  
SD-Leitabschnitt Düsseldorf, auf Grund des abgelegten  
Assessorexamens. Anschließend erfolgte meine Versetzung zur  
Stapostelle Tilsit, wo ich bis Anfang Juli 41 verblieb. In  
diese Zeit fällt meine Übernahme ins Beamtenverhältnis und  
Ernennung 1941 als Regierungsassessor ~~ressor~~. Juli 41 bis etwa  
Ende Dez. 41 erfolgte meine Suspendierung vom Dienst auf  
Grund der Vorfälle, die Gegenstand meines Strafverfahrens  
und Aburteilung waren (24 Ks 1/57 LG Köln). Während dieser  
Zeit hielt ich mich in Düsseldorf in meiner Wohnung ohne  
Beschäftigung auf. Ab Ende 1941 bis Anfang 45 war ich im  
RSHA, Amt III, im Ref. III A 3 (Verwaltungsrecht) tätig.

Ich war Referent für die Gesetzgebung des Feiertagsrechts, eine Materie, die vom Reichsinnenministerium dem Amt III des RSHA übertragen worden war. Daneben war ich Sachbearbeiter für Fragen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Kriegsgesetzgebung auf diesem Gebiete, z.B. Vereinfachung der Verwaltung. Anschließend befand ich mich wegen Gelenkrheumatismus in Lazaretten in Berlin und ab März 45 in Karlsbad. Ende April 1945 geriet ich in Bayern in amerik. Gefangenschaft und wurde bis 1948 interniert.

Bis 1953 übte ich verschiedene Tätigkeiten als Buchhalter, Inhaber eines kleinen Schreibbüros, dann Angestellter einer Versicherung und in den Jahren 1955-56 nach einer Assessor-tätigkeit bei einem Rechtsanwalt ~~und~~ wurde ~~ich~~ <sup>dann</sup> Rechtsanwalt in Köln, bis ich Ende 1956 in der vorgenannten Strafsache verhaftet wurde. Nach meiner Haftentlassung Aug. 58 bin ich wieder als Angestellter tätig.

Ich bin bereit, die gem. Bl. 104 d.A. gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu 1. Im Dezember 1941.

Zu 2. Amt III, Abtl. A Ref. 3.

Zu 3. Reg.-Ass. und SS-Hauptsturmführer.

Zu 4. Nein.

Zu 5. Entfällt.

Zu 6. Im Herbst 1942 zum RR und im Herbst 43 zum SS-Sturmbf.

Zu 7. Wie vorstehend.

Zu 8. Wie bereits im Lebenslauf angegeben. Die Bearbeitung der Gesetzgebung des Feiertagsrechts war eine beamtenmäßige, ministerielle Tätigkeit. Die Bearbeitung der Verwaltungsrechtsfragen erfolgte in der Eigenschaft als SD-Angehöriger.

Zu 9. Beamtenmäßig war Vorgesetzter der Abtl.-Leiter Abtl. III A ~~war~~ ORR Dr. Gengenbach, der etwa 1943 oder 44 tödlich verunglückte, anschl. wurde sein Nachfolger ORR Hoepfner, seine gegenwärtige Anschrift ist mir nicht bekannt. Er war jahrelang von den Polen festgehalten worden. SD-mäßig war Referatsleiter RR Reiholds, der später nach Potsdam versetzt wurde. Sein Nachfolger war ORR

Dr. Meding. ✓ Dieser wohnt vermutlich in Köln. Ich habe keinen Kontakt mehr mit ihm. Hoepfner ✓ und Meding ✓ wurden beide in meinem Verfahren als Zeugen vernommen.

Zu 10. Nachrichtendienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, Da das Referat sehr klein war, mit Hilfs- und Schreibkräften knapp 10 Personen umfaßte, haben die Ref.-Leiter selbst eine Sachbearbeiter-tätigkeit ausgeübt.

Zu 11. Nein.

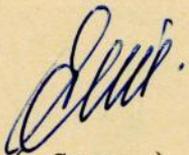
Zu 12. Durch die vorstehenden Fragen bereits beantwortet. Die genauen Anschriften sind mir heute nicht mehr bekannt.

Zu 13. Ich wurde vernommen in meinem eigenen Spruchkammerverf. 1948 in Benefeld-Bomlitz, das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis, im Ermittl.-Verf. 24 Ks 1/57 LG Köln zu 4 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord. Weitere Verfahren sind gegen mich nicht durchgeführt worden. Als Zeuge wurde ich bisher in folgenden Verfahren vernommen:

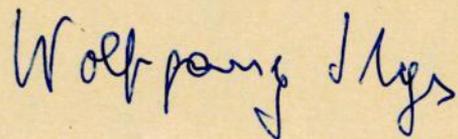
- 1) Im Tilsiter-Einsatzkommandoprozeß vor dem LG Ulm 1958,
- 2) Im Verf. gegen den Gestapo-Beamten Sudau vor dem LG Bielefeld 1958 oder 59.

Zu 14. Nein.

Geschlossen:                    selbst gelesen und unterschrieben:



( Geus ) KM



Am 28/11/19.  
H. J. J.

Der Polizeipräsident in Berlin  
I 1 - KI 2 - 3160 / 64-N.

1 Berlin 42, den 5. 11. 1964  
Tempelhofer Damm 1 - 7  
Tel.: 66 00 17, App. 2558

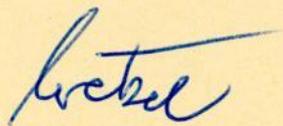
1. Tgb. austragen: **26. NOV. 1964**

- 2. Urschriftlich mit Personalheft und 4 Beiakte  
dem  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
z.H. v. Herrn EStA Severin -  
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21  
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 93 d.A. -  
zurückgesandt.

Im Auftrage:



Do

-109-

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN  
- Dezernat 15 -

Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

Az.:

4 DÜSSELDORF 1, DEN 9. November 1964  
JÜRGENSPLATZ 5-7  
FERNRUF 5.-NR. 8 48 41  
NEBENSTELLE  
POSTFACH 5009

Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte (108 Bl.), 1 Beiakte zu Tgb.-3160, aus Akten d.StA Köln 24 Ks 1/57, 2 Akten Spruchgerichtsakten 4 Sp Ls 54/48 u. Sk 12645

dem  
Polizeipräsidenten  
- Abt. I -

1 in Berlin 42

Der Polizeipräsident in Berlin  
- Abteilung I -  
16. NOV. 1964  
Anlagen: KJ 2  
Brieftasche

zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des Zeugen Wolfgang Ilges ist in der Personalakte beigeheftet.

Abteilung I  
I 1 - KJ 2  
Eingang: 17. NOV. 1964  
Tgb. Nr.: 3160/64-V  
Krim. Kom.: 6  
Sachbearb.: \_\_\_\_\_

Im Auftrage:

*W. Hofmann*  
(Hofmann)

1 AR (RSHA) 229 /64

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten *SK 12645 mit 2 BA aus Tfl. 91* trennen. *(Kundlosen, mit Empfangsbelegungen)*  
*BA 450 Ls 54/48 aus Tfl. 92 trennen.*

3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.  
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl. ) genannt ist.

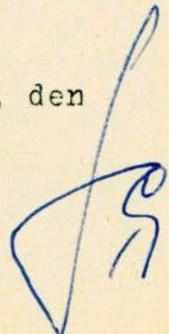
5. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

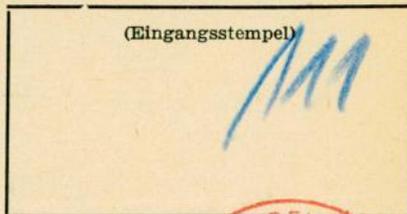
*m2) QBA gebe.  
1 gegen EB*

*6. Jan. 1965*  
*De*

*Si 12.64*  


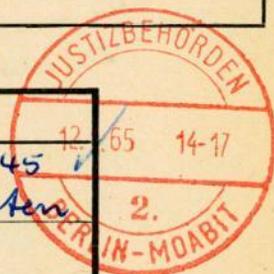
Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin 21, Jüdische Str. 91  
(Name der absendenden Behörde)



**Empfangsbekanntnis**  
über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
AAR(RSHA) 229/64	6. Jan. 1965	1 A. SK 12645 u. 2 Beiakten



abgesandt am 6. Jan. 1965

empfangen  
Berlin, den 8. Jan. 1965 196

Sofort zurückerbeten an  
Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Berlin 21, Jüdische Str. 91

DER SENATOR FÜR INNERES  
7. A.

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

*ML*

Vfg.

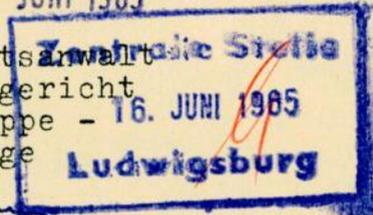
- 1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.  
der  
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen  
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964  
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach  
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 16. JUNI 1965  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -  
Im Auftrage



*Veren*  
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

- 1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.  
dem  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21  
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 27.7.65

*Amr*

2. Hier austragen